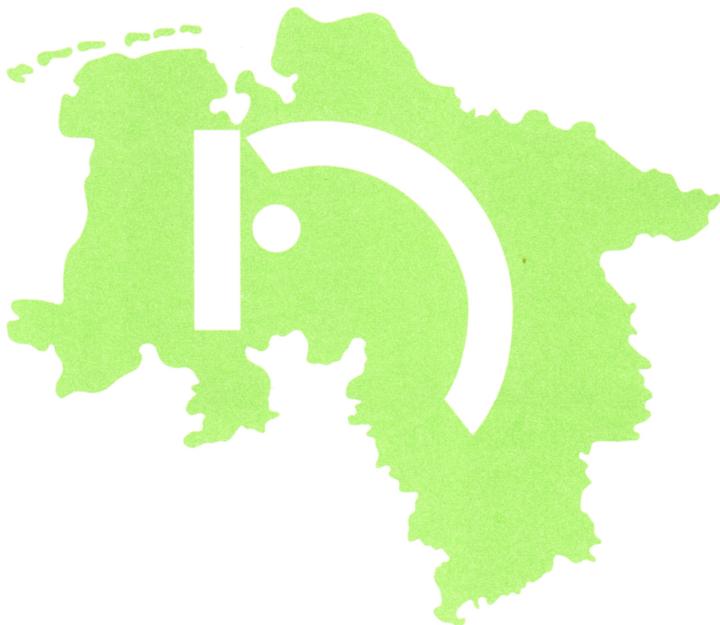


NACHRICHTEN

*der
Niedersächsischen
Vermessungs-
und
Katasterverwaltung*



Hannover
Nr. 1
46. Jahrgang
1. Vierteljahr 1996
H 6679 F

 **Niedersachsen**

NACHRICHTEN
der Niedersächsischen
Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 46. Jahrgang
Hannover · März 1996

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Innenministerium,
Hannover

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die
Auffassung der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
wieder

Schriftleitung:
Ministerialrat von Daack,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
(Niedersächsisches Innenministerium)

Verlag, Druck und Vertrieb:
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
– Landesvermessung –
Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Erscheint einmal vierteljährlich
Bezugspreis: 2,50 DM pro Heft zuzüglich
Versandkosten

Inhalt

<i>Kerchhoff</i> Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen	2
<i>Kähler-Stier</i> Eine Berichtigung der Berichtigung des Zeichenfehlers	8
<i>Stege</i> Berichtigung der beschreibenden Angaben des Liegenschaftskatasters im Spiegel der OVG-Rechtsprechung (hier am Beispiel der kommunalen Zugehörigkeit der Küstengewässer)	13
Inhaltsverzeichnis für die „Nachrichten“ (mit einer Anlage)	17
<i>Stegemann</i> GPS-Einsatz im Aufnahmepunktfeld	33
Fortbildungsveranstaltung Nr. 12/1995 . . .	40
Buchbesprechungen	43
Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes	46
Einsendeschluß für Manuskripte	47

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen

Von Heinz Kerkhoff

Gliederung:

- 1 Einleitung**
- 2 Flurstücksbildung (Zerlegung)**
 - 2.1 Zerlegungen mit Vermessung
 - 2.2 Sonderungen
- 3 Gebäude**
 - 3.1 Erfassung
 - 3.2 Bezug zur Flurstücksgrenze
 - 3.3 Vorgelegte Unterlagen
- 4 Verwaltungsverfahren**
 - 4.1 Teilungsgenehmigung
 - 4.2 Grenztermin
 - 4.3 Grenzfeststellung
 - 4.4 Grenzanzeige
 - 4.5 Anzahl der Beteiligten
- 5 Vermessungstechnik**
 - 5.1 Datenträgeraustausch
 - 5.2 Lockerung des Einrichtungsgebotes
 - 5.3 Unterirdische Marke
 - 5.4 Fortführungsbeleg Punktdat
 - 5.5 Polarverfahren
 - 5.6 GPS-Vermessungsverfahren
- 6 Deregulierung**
- 7 Zusammenfassung**

Im Rahmen der Verwaltungsreform Niedersachsen ist Anfang 1995 als Projekt die Änderung des Runderlasses mit folgendem Ziel aufgenommen worden. Es sollen

„technische Vermessungsstandards gesenkt, fachliche Verwaltungsvorgaben vereinfacht, Ermessensspielräume für die Vermessungsorgane erweitert und vor allem dem antragstellenden Bürger (Eigentümer, Erwerber) mehr Entscheidungsfreiheit über die erwünschte Vermessungsleistung – und damit Kostenhöhe – eingeräumt werden.“

Der bisher im LiegVermErlaß enthaltene Grundgedanke, bei allen Liegenschaftsvermessungen auch einen Teil Katastererneuerung zu betreiben, wird aufgegeben. Vorrang erhält der Gedanke, den Umfang der Liegenschaftsvermessungen auf die antragsnotwendigen Arbeiten zu beschränken.

Der neu gefaßte LiegVermErlaß enthält die Änderungsschwerpunkte

- Flurstücksbildung (Zerlegung),
- Gebäudevermessung,
- Erleichterungen im Verwaltungsverfahren,
- Erleichterungen bei der Vermessungstechnik und
- geringere Regelungstiefe.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Neufassung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes von 1985 bewegen muß. Darüber hinausgehende Änderungs- und Vereinfachungsvorstellungen können erst mit der Novellierung des Gesetzes realisiert werden.

2 Flurstücksbildung (Zerlegung)

Der LiegVermErlaß 1985 geht bei Zerlegungen von der vollständigen Vermessung der beantragten Flurstücke – und ggf. auch des Reststückes – aus. Hintergrund dabei ist, Trennstücke objekthaft zu vermessen.

Die Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß) vom 22. 11. 1985 sind seit längerem zur zeitlichen und technischen Aktualisierung vorgesehen.

Dabei sind die in den letzten Jahren immer stärker werdenden Forderungen zu Reduzierungen des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

Für den Bereich Liegenschaftsvermessungen sind 1994 Reduzierungen in einer Arbeitsgruppe mehrfach diskutiert worden. Auf der Fortbildungstagung der Abteilungsleiter 1 im September 1994 in Verden sind erste Gedanken von Möllering (1) und erste Lösungsansätze von Wolters (2) vorgetragen worden.

Bei Sonderungen werden nach diesem Er-
laß vermessene Grenzen und der Antrag auf
Übertragung in die Örtlichkeit gefordert.

Die Neufassung enthält zu Zerlegungen
folgende Punkte:

2.1 Zerlegungen mit Vermessung

Es wird nicht mehr die vollständige Vermes-
sung eines beantragten neuen Flurstückes als
„Zwangspaket“ gefordert, sondern als Minimal-
leistung nur die neue Grenze vermessen:

„6.1.2 Bestehende Flurstücksgrenzen sind so-
weit zu ermitteln, daß neue Grenzpunk-
te zuverlässig festgelegt werden kön-
nen.“

Die Verbindung der neuen mit den vorhan-
denen Grenzen bleibt auf die Grenzfeststellung
- und ggf. Abmarkung - des Verbindungspun-
ktes in der vorhandenen Grenze beschränkt.
Soweit die vorhandenen Grenzen nur bei älte-
ren Vermessungen erfaßt worden sind, wird
die Fläche des Trennstückes nur mit einge-
schränkter Genauigkeit ermittelt; darauf ist in
der Niederschrift hinzuweisen.

Bei der zuverlässigen Festlegung der neuen
Grenzpunkte in den bestehenden Flurstücks-
grenzen ist i. d. R. von 0,04 m als größter zuläs-
siger Abweichung auszugehen.

Auf Antrag wird das gesamte Trennstück -
als Mehrleistung - vermessen.

Auf die bisher in bestimmten Fällen zwangs-
weise vorgesehene Vermessung des Reststückes
wird vollständig verzichtet; die hierbei auftre-
tende „Rest durch Abzug“-Problematik der
Flächenangabe wird in Kauf genommen.

2.2 Sonderungen

Für einen Antrag, die neuen Flurstücks-
grenzen ohne Vermessung festzulegen (**Son-
derung**), wird nur noch gefordert, daß

„6.2 Die Lage der neuen Flurstücksgrenzen
eindeutig vorgegeben ist und das
Liegenschaftskataster **sachgerecht ge-
führt** werden kann.“

Die bisher für Sonderungen vorgesehene
„Niederschrift über die Erfassung vorgesehe-
ner Flurstücksgrenzen ohne Vermessung (Son-
derung)“ wird durch den behördeninternen
„Vermerk über die Festlegung neuer Flurstücks-
grenzen ohne Vermessung (Sonderung)“ er-

setzt (Anlage 7 des Erlasses). Der bisher abge-
haltene Termin entfällt.

Das Kriterium „sachgerechte Führung“ legt
die Entscheidung über die Zulässigkeit einer
Sonderung in das Ermessen der ausführenden
Stelle. Nach meiner Meinung kann eine vom
ÖbVI zur Übernahme eingereichte Sonderung
mit einem Umring in FE II-Qualität nicht mit
dem Hinweis abgelehnt werden, das
Liegenschaftskataster könne nicht sachgerecht
geführt werden.

Werden Sonderungen bei Flurstücken
durchgeführt, deren vorhandene Grenzen nur
bei älteren Vermessungen erfaßt worden sind,
sind Antragstellende auf eine ggf. einge-
schränkte Genauigkeit der Angaben zum neu-
en Flurstück (z. B. Flächengenauigkeit) im **Ver-
merk zur Sonderung** aktenkundig hinzuwei-
sen.

Die bisherigen Verpflichtungen, mit der
Sonderung gleichzeitig die Übertragung der
Grenzen in die Örtlichkeit und zwischenzeitliche
Gebäudeabsteckungen beantragen zu
müssen, sind entfallen.

Eine spätere Übertragung der durch Sonde-
rung gebildeten Flurstücksgrenzen in die Ört-
lichkeit ist als „normale“ Grenzfeststellung
auszuführen.

3 Gebäude

Bisher ist für Gebäude vorgesehen, insbe-
sondere den Bezug des Gebäudes zur Flur-
stücksgrenze, **direkt** zu ermitteln. Der dadurch
oft erforderliche hohe Verwaltungsaufwand -
und damit die Kostenhöhe - für die
Grenzermittlung haben immer wieder zu Wi-
dersprüchen und Landtageingaben geführt.

*Ein Petent schrieb dazu: „Für dieses Milli-
meter-Klötzchen in Eurem Katasterplan soll ich
600,- DM bezahlen.“*

Vom Landtag ist dazu gefordert worden:

- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren,
- den Vermessungsstandard zu senken,
- die Vermessung von Gebäuden in
Kleingartenkolonien vorläufig auszusetzen
und
- vorgelegte geeignete Unterlagen zu be-
rücksichtigen.

Die Neufassung sieht Änderungen bei der
Gebäudeerfassung, dem Bezug zur Flurstücks-
grenze und zu vorgelegten Unterlagen vor:

3.1 Erfassung

Die bisher geltende Regelung im LiegVermErlaß 1985 fordert für die Erfassung von Gebäuden den gleich hohen Vermessungsstandard wie für Grenzfeststellungen. Das wird in der Neufassung des Erlasses nicht mehr aufrechterhalten.

Nummehr ist es grundsätzlich zulässig, das zu erfassende Gebäude nur auf

- Aufnahmepunkte,
- eine Flurstücksgrenze oder
- im Liegenschaftskataster vorhandene Gebäudeecken

zu beziehen. Das wirtschaftlichste Verfahren ist zu wählen.

„9.1 Die Lage eines Gebäudes, sein Grundriß, seine Nutzung und die Hausnummer sind zu erfassen.“

Als Genauigkeit für neu erfaßte Gebäudepunkte gilt nach Nr. 1.3.3 der Anlage 1 des Erlasses $d_G = 0,04$ m. Lediglich die Lagegenauigkeit und Lagezuverlässigkeit wird geringer, wenn zu erfassende Gebäude auf im Liegenschaftskataster vorhandene Gebäudeecken bezogen werden (Lagegenauigkeit 7; Lagezuverlässigkeit 3).

Soweit z. B. ein zu erfassendes Nebengebäude auf das - im Liegenschaftskataster schon nachgewiesene - Wohngebäude bezogen wird und die Genauigkeit von 0,04 m eingehalten ist, sind die Mindestforderungen des Erlasses erfüllt. Die Zulässigkeit dieses „Rucksack“-Verfahrens ist unter den Gesichtspunkten der sachgerechten Führung der Liegenschaftskarte und des Prinzips der Nachbarschaft (z. B. durch Strebe, Abstandsmaße) zu beurteilen.

Bei der Erfassung des Grundrisses eines Gebäudes sind nur Gebäudeecken von Bedeutung, die die geometrische Form des Objektes in der Liegenschaftskarte bestimmen.

Diese vermessungstechnische Standard-senkung berührt nicht den rechtlichen Status des Gebäudes als Liegenschaft; der in diesem Zusammenhang oft verwendete Begriff „topographische Einmessung“ geht daher fehl.

Unverändert gilt nach LiegKatErlaß, daß Gebäude erst ab einer Grundfläche von mindestens 10 m² im Liegenschaftskataster geführt werden und somit auch erst ab dieser Größe vermessungs- und kostenpflichtig erfaßt werden. Gebäude mit einer Grundfläche von unter 10 m² können für Planunterlagen als Topographie erfaßt werden.

Grundrißveränderungen von im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden sind kostenpflichtig zu erfassen, wenn sie zu einer sichtbaren Veränderung der Darstellung in der Liegenschaftskarte führen. In Zweifelsfällen ist vor allem das Kriterium „Sichtbarkeit in der Liegenschaftskarte“ für eine sachgerechte Entscheidung heranzuziehen.

3.2 Bezug zur Flurstücksgrenze

Die bisher zwingende Forderung für Gebäudevermessungen, den Bezug des Gebäudes zu den Flurstücksgrenzen „auf Vorrat“ zu erfassen, wird aufgegeben; auf aufwendige Grenzermittlungen für die Erfassung von Gebäuden wird verzichtet. Dabei wird bewußt in Kauf genommen, daß für spätere Grenzermittlungen Gebäudeabstandsmaße ggf. nicht vorliegen.

Soweit von Eigentümern der Bezug des Gebäudes zur Flurstücksgrenze – z. B. für eine Grenzbescheinigung, Bescheinigung nach § 79 NBauO oder aus sonstigen Gründen – besonders gefordert wird, ist dieses besonders zu beantragen.

3.3 Vorgelegte Unterlagen

Mit dem Antrag auf Gebäudevermessung vorgelegte Unterlagen über geschlossene Werks- oder Nutzungsbereiche können berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind und der Verwaltungsaufwand reduziert wird.

Diese Unterlagen ersetzen nicht die Gebäudevermessung als ganzes durch eine befugte Stelle. Die vorgelegten Unterlagen können i. d. R. den häuslichen und örtlichen Verwaltungsaufwand nur reduzieren.

Für Personen, die Unterlagen herstellen, ist eine bestimmte Qualifikation (z. B. Vermessungsingenieur) nicht erforderlich.

Entscheidend ist nur die technische Qualität (z. B. im Maßstab der Liegenschaftskarte kartiert; vollständige Darstellung eines geschlossenen Nutzungsbereiches) und daß die Unterlagen den Verwaltungsaufwand nicht nur unerheblich reduzieren (z. B. mindestens 5 v. H.). Zu berücksichtigen ist hier auch, daß vorgelegte Unterlagen den Verwaltungsaufwand für die Herstellung der Vermessungsunterlagen im Einzelfall reduzieren können.

Es wird einige Zeit dauern, bis sich die Handhabung der eingeräumten Möglichkeit, Unterlagen mit vorzulegen – und damit Kosten zu sparen –, eingespielt hat.

Die Verknüpfung der Merkmale „geeignet“ und „aufwandsreduzierend“ wird die Anzahl der Fälle gering halten.

4 Verwaltungsverfahren

Die bisherigen Verwaltungsvorschriften sehen vor, daß vor der Übernahme von Zerlegungen die Teilungsgenehmigungen vorliegen müssen und der Grenztermin als Ortstermin stattfinden soll.

Die Regelungen hierzu und zu Grenzfeststellungen, Grenzanzeige und Anzahl der Beteiligten werden mit dem Ziel der Erleichterung geändert.

4.1 Teilungsgenehmigung

Auf die Vorlage der Teilungsgenehmigung wird verzichtet. Die Notarkammern und die Grundbuchverwaltung werden über das geänderte Verfahren unterrichtet. Bei Grundbuchabschreibungen kann zukünftig nicht davon ausgegangen werden, daß immer die erforderlichen Teilungsgenehmigungen bei der Katasterbehörde vorgelegen haben.

Soweit Antragstellende das Katasteramt beauftragen, für sie erforderliche behördliche Genehmigungen (nach § 19 BauGB und § 94 NBauO) einzuholen, ist dieses als Zusatzantrag besonders aufzunehmen.

4.2 Grenztermin

Der Grenztermin zur Anhörung der Beteiligten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren und zum Setzen der Verwaltungsakte muß nicht zwingend als Ortstermin stattfinden.

Das Verfahren, den Grenztermin erst nach Abschluß der örtlichen Vermessungsarbeiten durchzuführen, ist bisher schon von den ÖbVI praktiziert worden.

4.3 Grenzfeststellungen

Nach Nr. 5.1.1 des Erlasses können künftig neben dem Grenzverlauf auch einzelne Grenzpunkte festgestellt werden. Dieses – „Grenzpunktmodell“ führt zu einer Reduzierung des Grenzfeststellungsumfanges.

4.4 Grenzanzeige

Der Sonderfall der Grenzfeststellung ohne Grenztermin (bisher als Grenzanzeige bezeichnet)

„5.3.5 Von der Anhörung Beteiligter kann abgesehen werden, wenn die sie betreffenden Grenzmarken oder Grenz-einrichtungen örtlich entsprechend dem Liegenschaftskataster vorgefunden und nicht verändert werden; soweit dieses für alle Beteiligten zutrifft, kann der Grenztermin entfallen.“

ist auf einem umgestalteten Vordruck „Niederschrift über eine Grenzanzeige“ nachzuweisen.

Dieser Sonderfall kann nicht beantragt werden; erst aus der örtlichen Situation ergibt sich, daß vom Grenztermin abgesehen und damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

4.5 Anzahl der Beteiligten

Durch das „Grenzpunktmodell“ bei Grenzfeststellungen und den Verzicht auf die vollständige Vermessung des gesamten Flurstücks bei Zerlegungen wird die Anzahl der Beteiligten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren reduziert. Der Aufwand für Ladung, Anhörung und Bekanntgabe wird verringert.

5 Vermessungstechnik

Der neugefaßte Runderlaß läßt die Begriffe Genauigkeit, Zuverlässigkeit und größte zulässige Abweichungen für die Grenzermittlung in den Anlagen 1 und 3 unverändert.

Geänderte Regelungen werden zur Erleichterung eingeführt bei Datenträgeraustausch, Lockerung des Einrichtungsgebotes, unterirdische Marke, Fortführungsbeleg Punktdatensatz,

Polarverfahren und GPS-Vermessungsverfahren.

5.1 Datenträgeraustausch

Der maschinenlesbare Datenträgeraustausch zwischen Katasteramt und mittelbaren Aufgabenträgern wird als Regelverfahren eingeführt.

„3.1.5 Punktdaten sollen, Grundrißinformationen können, in automationsgerechter Form übermittelt werden.“

5.2 Lockerung des Einrichtungsgebotes

Das gesetzliche Einrichtungsgesetz ist gelockert:

„4.5 Für bestimmte Gebiete (z. B. vermessene Siedlungen) **soll** die Einrichtung zurückgestellt werden.“

Bei Einsatz des GPS-Vermessungsverfahrens gelten Besonderheiten.

5.3 Unterirdische Marke

Soweit bei Liegenschaftsvermessungen der Anschluß an Lagefestpunkte zurückgestellt wird, braucht nunmehr unter die Abmarkung des Grenzpunktes - wie in den anderen Fällen auch - keine zusätzliche unterirdische Marke eingebracht zu werden.

5.4 Fortführungsbeleg Punktdatei

Im von ÖbVI und anderen behördlichen Vermessungsstellen zur Übernahme eingereichten Fortführungsbeleg Punktdatei werden Grenzpunkte künftig durch „mit Marke“ oder „ohne Marke“ gekennzeichnet. Damit ist für die Kartierung die notwendige Steuerung vorhanden. Auf die differenzierten Angaben zu „Art der Marke“ und „Bemerkung zur Marke“ wird verzichtet.

5.5 Polarverfahren

Beim Polarverfahren nach Anlage 2 des Runderlasses wird für den Anschluß zugelassen

„2.1.3 ... Ausnahmsweise genügt es, an je einen Lagefestpunkt aus zwei Punktgruppen anzuschließen und dazu mindestens zwei geeignete Punkte als Kontrollpunkte zu verwenden.“

Dadurch können als Kontrollpunkte auch geeignete Grenz- und Gebäudepunkte verwendet werden.

5.6 GPS-Vermessungsverfahren

Neu wird das GPS-Vermessungsverfahren zugelassen. Es besteht die Erwartung, daß dieses Verfahren mittelfristig in geeigneten Gebieten das Standardverfahren der Vermessung wird.

Beim Einsatz des GPS-Vermessungsverfahrens kann prinzipiell auf die Einrichtung von Aufnahme Punkten verzichtet werden. Allerdings ist dann die Reproduktion mit Hilfe herkömmlicher Vermessungsverfahren wesentlich erschwert; in vielen Fällen könnte nur wieder GPS als Vermessungsverfahren eingesetzt werden.

Da aber heute kein Zwang zum Einsatz des GPS-Vermessungsverfahrens hergestellt werden soll und überall der Einsatz herkömmlicher Verfahren sichergestellt werden soll, sind folgende Übergangsregelungen im Einführungs-erlaß zum LiegVermErlaß getroffen worden:

- Es kann auf die Einrichtung von Aufnahme- punkten verzichtet werden, wenn im Vermessungsgebiet in den nächsten Jahren nur geringe Meßtätigkeit zu erwarten ist und mindestens 10 Objektpunkte, die genau gekennzeichnet sind, bestimmt werden (z. B. Vermessungen in Flurbereinigungsgebieten; Gewässervermessungen). Soweit dies nicht gegeben ist, sind zusätzlich besondere Anschlußpunkte (entsprechend AP ohne Sicherung) zu legen und zu bestimmen; diese Anschlußpunkte sind als Aufnahmepunkte mit der Ziffer 4 in der Hunderterstelle der Art der Marke zu führen.
- In Gebieten, in denen das GPS-Vermessungsverfahren eingesetzt worden ist, kann vorübergehend bei nachfolgenden Polarvermessungen der Anschluß an das einheitliche geodätische Bezugssystem über fünf flächenhaft verteilte Objektpunkte, die genau gekennzeichnet sind, oder über be-

sondere Anschlußpunkte hergestellt werden.

Die dadurch auftretenden Standardabsenkungen können hingenommen werden; sie gelten nur in der Übergangszeit und unter besonderen Bedingungen.

Nur durch solche Regelungen kann das GPS-Vermessungsverfahren schrittweise bei Liegenschaftsvermessungen eingeführt werden.

6 Deregulierung

Die politische Vorgabe der „Deregulierung“ von Verwaltungsvorschriften führt auch im LiegVermErlaß dazu, auf Detailregelungen zu verzichten.

Bei der Anwendung ist aus der vorhandenen Rahmenvorgabe auf die Lösung des Einzelfalles zu schließen. Dabei werden Sachverstand und die Grundprinzipien der Vermessungstechnik unterstellt.

So sind in der Neufassung z. B. nicht mehr enthalten, daß

- Katasterämter/ÖbVI Anträge nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit annehmen und bearbeiten dürfen,
- Vorbereitungen so zu betreiben sind, daß die Liegenschaftsvermessung sachgerecht erledigt werden kann,
- ausführende Vermessungsstellen dafür verantwortlich sind, daß die Vermessungsunterlagen zum Zeitpunkt der Vermessung aktuell sind,
- Grenzermittlungen so weit auszudehnen sind, daß nachgewiesene Flurstücksgrenzen mit erforderlicher Genauigkeit in die Örtlichkeit übertragen werden können (z. B. Durchrichtung langer gerader Flurstücksgrenzen),
- Geradlinigkeit von Flurstücksgrenzen für ihren gesamten im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Verlauf vermessungstechnisch sicherzustellen ist,
- Grenzmarken aus dauerhaften Material (z. B. ...) sind.

Die bisher bei Meinungsunterschieden über notwendige Arbeitsumfänge und Standards oft verwendete Abwehrfrage „Wo steht das denn?“ muß umgedeutet werden in „Ist der gewählte Lösungsweg sachgerecht, wirtschaftlich und wird das Ziel damit auch erreicht?“.

Die mit der Deregulierung einhergehende größere Entscheidungsfreiheit sollte nicht als

Belastung empfunden werden, sondern als Möglichkeit im Einzelfall flexibler reagieren zu können.

7 Zusammenfassung

Die in der Neufassung des LiegVermErlasses enthaltenen

- Standardsenkungen,
- Nutzerorientierungen und
- Deregulierungen

sollen für Antragstellende größere Entscheidungsfreiheiten und Akzeptanz bringen.

Bei den Vermessungs- und Katasterbehörden wird mehr Beratungs- und Informationsaufwand erforderlich. Insbesondere sind Antragstellende auf die sich aus ihrem „Minimal“-Antrag ergebenden Folgen (z. B. keine Flächensicherheit; keine Grenzbescheinigung) hinzuweisen. Die bisher beim Bürger vorhandene Erwartung, nach einer Vermessung durch das Katasteramt/ÖbVI ist alles „von selbst“ auf dem neuesten Stand, wird nicht mehr ohne weiteres erfüllt. Insoweit ist ein Umdenken erforderlich.

Außerdem werden die Ermessensspielräume für die Vermessungsorgane erweitert. Diese neuen Anforderungen sind auch im Rahmen des Wandels von der Hoheits- zur Dienstleistungsverwaltung zu sehen.

Die handelnden Personen der Vermessungsorgane sollten diese Veränderungen als **positive Zukunftsorientierung** ihrer Arbeit sehen.

Parallel mit der Neufassung des LiegVermErlasses sind für alle geänderten Amtshandlungen neue Gebührentatbestände für eine KOVerm-Änderung zu schaffen; außerdem sind diese Änderungen in die automatisiert geführten Geschäftsnachweise (AGN) zu übernehmen. Die Neufassung des LiegVermErlasses und die Änderung der KOVerm sollen im März 1996 gleichzeitig in Kraft treten; die geänderte AGN-Version wird dann auch zur Verfügung stehen.

- (1) H. Möllering Entwicklung im Liegenschaftskataster - Realität und Vision - Nachrichten Heft 1/1995, Seite 10
- (2) K. Wolters, Liegenschaftsvermessungen - technische und rechtliche Standards - Nachrichten Heft 1/1995, Seite 18.

Eine Berichtigung der Berichtigung des Zeichenfehlers

Von *Annegret Kähler-Stier*

Von dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist 1995 in einem Urteil [1] der Bescheid eines Katasteramts zur Fortführung des Liegenschaftskatasters anlässlich der Berichtigung eines Zeichenfehlers mangels Rechtsgrundlage aufgehoben worden. „Natürlicherweise“ hat das in der pragmatischen niedersächsischen Katasterwelt zu Irritationen geführt – ist doch seit Bestehen des Katasters die Berichtigung von Fehlern als eine der ordnungsgemäßen Katasterführung immanente Aufgabe und uneingeschränkte Pflicht angenommen worden. Daß dem formal eine Rechtsgrundlage gegeben sein muß und andernfalls Grenzen gesetzt sind, ist offenbar bislang in dieser Konsequenz noch nicht beachtet worden.

Die folgenden Ausführungen sollen den Komplex „katastertechnisches Handeln und formales Recht“ verdeutlichen und interessante Aspekte der verwaltungsrechtlichen Argumentation aufzeigen.

Ein Fall ...

... in der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Anlässlich einer Neuvermessung der Ortslage im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens stellte das Amt für Agrarstruktur in dem Dorf R bei zwei Flurstücken Unstimmigkeiten zum Nachweis des Liegenschaftskatasters fest. Die Prüfung durch das Katasteramt ergab, daß

- die Darstellung der gemeinsamen Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte nicht mit den zugrundeliegenden Vermessungszahlen (Koupon) übereinstimmte und
- die im Liegenschaftsbuch nachgewiesenen Flächen aus der Urkarte abgeleitet worden waren.

Nach sachverständiger Wertung aller Unterlagen zeigte sich ein klassischer Zeichenfehler, da

- ein qualitativ gutes Zahlenwerk (Koupon) vorhanden ist,
- diese Zahlen mit späteren Vermessungen im Nachbarbereich und dem durch das Amt

für Agrarstruktur ermittelten Besitzstand übereinstimmen,

- der Koupon von den damaligen Eigentümern im Jahre 1871 durch Unterschrift als „genau den Besitzstand nachweisend“ anerkannt worden ist,
- der einheitliche Charakter der Dorfgestaltung einschließlich der straßenseitigen, besitzabgrenzenden Mauerwerke und erhaltenen Gebäude hinreichende Merkmale für den ursprünglichen Besitzstand aufweisen und
- die Urkarte im Maßstab 1 : 1 600 eine fehlerhafte Kartierung nicht ausschließt.

Demgemäß berichtigte das Katasteramt die Liegenschaftskarte und gab den betroffenen Eigentümern die Eintragung als „Berichtigung der Flurstücksfläche mit Veränderung des Flurstückskennzeichens“ durch Bescheid bekannt.

Wegen der sich damit ergebenden – und in das Flurbereinigungsverfahren entsprechend einfließenden – buchnmäßig geringeren Fläche für das eine Flurstück legte dessen Eigentümer Widerspruch ein. Er begründete ihn damit, daß der sich aus der Liegenschaftskarte ergebende Grenzverlauf vom guten Glauben des Grundbuchs gemäß § 892 BGB erfaßt würde und er das Flurstück demzufolge auch in dem bislang dargestellten Umfang erworben hätte. Seines Erachtens könne die Unstimmigkeit im Liegenschaftskataster nicht einseitig zugunsten des Zahlenwerkes gelöst werden.

- Die Bezirksregierung wies den Widerspruch unter Hinweis auf den eindeutigen öffentlichrechtlichen Sachverhalt im Unterschied zu den offenbar begehrten privatrechtlichen Ansprüchen aus dem Erwerb zurück.

... vor dem Verwaltungsgericht

Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Das Verwaltungsgericht stellte dazu allerdings fest, daß es „für die Berichtigung eines Zeichenfehlers und (isolierte) Fortführung des

Liegenschaftskatasters“ dem NVerKatG an einer „spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage“ fehlt. Es rechtfertigte die Berichtigung jedoch aus einer subsidiären Anwendung des § 42 VwVfG (Offenbare Unrichtigkeit im Verwaltungsakt) und stützte seine Auslegung auf einen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts [2]. Dieser Beschluß sieht die Unrichtigkeiten eines Verwaltungsakts auch dann als offenbar, wenn sie sich erst aus dem Zusammenhang des Verwaltungsakts erschließen und demjenigen aufdrängen, der in die Lage des Beteiligten versetzt wird. Ein Zeichenfehler ist deshalb als offenbare Unrichtigkeit zu beurteilen, weil sich die Fehlerhaftigkeit des eingezeichneten Grenzverlaufs zum Zahlenwerk aus dem Kataster selbst ergibt.

Die nach § 42 VwVfG im Ermessen der Verwaltung stehende Berichtigung kann sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sogar zu einer Berichtigungspflicht verdichten, wenn eine bleibende Unrichtigkeit mit dem öffentlichen Interesse (Bedürfnis von Recht, Verwaltung und Wirtschaft an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters) nicht vereinbar ist.

- Danach hatte der Kläger nicht das Recht, im „Vorgriff“ auf eine zivilgerichtliche Entscheidung vom Katasteramt die Erhaltung des von ihm als wahr behaupteten Grenzzustandes im Liegenschaftskataster zu verlangen.

... vor dem Oberverwaltungsgericht

Auf die Berufung des Klägers wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und der Bescheid des Katasteramts aufgehoben; eine Revision wurde nicht zugelassen.

In der Begründung wird ausgeführt, daß – „unabhängig von der Bewertung der materiellrechtlichen Rechtmäßigkeit des Handels des Katasteramts – ... ihm für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, soweit es um die Berichtigung von Grenzverläufen ... geht, keine Ermächtigungsgrundlage zur Seite steht“.

§ 1 Abs. 1 NVerKatG „stellt lediglich eine Zuständigkeitsnorm dar“, aus der nach allgemeiner Erkenntnis auf keine Befugnis zu einem eingreifenden Tätigwerden geschlossen werden kann [3]. Auch § 11 NVerKatG ermächtigt dazu nicht, da er lediglich Zweck und Inhalt des

Liegenschaftskatasters regelt. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts läßt das Gesamtgefüge der öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch wegen der Regelungen zur Grenzfeststellung in § 2 DVO NVerKatG (unterbleiben ... – besonderer Vermerk; ... unter Vorbehalt) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 920 BGB (Grenzverwirrung) „nur den Schluß zu, daß den Katasterämtern die Befugnis zur Berichtigung von streitigen Grundstücksgrenzen nicht zusteht.“

Auch der vom Verwaltungsgericht – wegen fehlender lex specialis – herangezogene § 42 VwVfG rechtfertigt seines Erachtens die Berichtigung nicht. Zum einen fehlt es an einem vorangegangenen Verwaltungsakt, der berichtigt werden soll; denn für die streitige Grenze hat seit dem Jahre 1871 keine durch einen Verwaltungsakt beurkundete Abmarkung stattgefunden. Zum anderen handelt es sich bei den alten Eintragungen im Liegenschaftskataster um keine offenbare, einem Rechen- und Schreibfehler vergleichbare, Unrichtigkeit. Offenbar ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts eine Unrichtigkeit nur, wenn sie offensichtlich oder doch unschwer aus den gegebenen Umständen von den Beteiligten erkennbar ist; der vorliegende Rechtsstreit zeigt aber, daß dem gerade nicht so ist, sondern Nachforschungen durch das Katasteramt erforderlich waren. Zudem beruht die Eintragung „nicht auf einer ungewollten, etwa irrtümlich vorgenommenen Eintragung ..., sondern auf einer willentlichen Übertragung von Messungsdaten in die Kartierung“. Kriterium für eine einem Rechen- und Schreibfehler vergleichbare Unrichtigkeit ist aber, daß der Behörde in ihrer Willensbildung ein Fehler unterlaufen ist.

Soweit das Katasteramt für die Berichtigung demnach keine Rechtsgrundlage hat, muß es sich an weiterem Recht, hier dem BGB, messen lassen. Das Oberverwaltungsgericht verweist hierzu auf einen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts [4], in dem klargestellt worden ist, daß bei bestandskräftigen Verwaltungsakten (in dem zugrunde liegenden Fall: Abmarkung) dem Nachweis der Unrichtigkeit (Berichtigung) Schranken dann gesetzt sind, wenn durch die Änderung des Verwaltungsakts auch die nachgewiesene Grundstücksfläche geändert und damit in das Eigentum des Betroffenen, dem die Vermutungswirkung des § 891 BGB zur Seite steht, eingegriffen wird. Ohne besondere gesetzliche Legitimation läßt

sich eine Unrichtigkeit insoweit nur mit Einverständnis der Betroffenen oder einer zivilgerichtlichen Entscheidung über die wahren Eigentumsverhältnisse bereinigen. Auch wenn in dem hier gegebenen Fall kein (formales) Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren stattgefunden hat und die betroffenen Rechtsvorgänger lediglich die Richtigkeit der Vermessungszahlen aus dem Jahre 1871 durch Unterschriftsleistung bestätigt haben, unterliegt die damalige Eintragung wegen des damit gekoppelten Grundbucheintrags, einer einem bestandskräftigen Verwaltungsakt vergleichbaren Sperre hinsichtlich eventueller Berichtigungen.

– Wegen fehlender Rechtsgrundlage hat der Kläger danach das Recht auf Bestandsschutz bis gegebenenfalls streitige, materiellrechtliche Eigentumsverhältnisse von ordentlichen Gerichten geklärt worden sind.

Ein Fall, der Klarheit schafft ...

So einfach ist das

Die Entscheidung entspringt konsequent rechtsstaatlichem Denken.

Danach hat sich jede Verwaltung vor ihrem Handeln als erstes die Frage zu beantworten: „Wo steht das geschrieben?“. Da dies für die Berichtigung der Darstellung einer im weiteren Sinne am öffentlichen Glauben teilnehmenden Liegenschaftskarte tatsächlich nicht beantwortet werden kann, hebt das Obergericht zu Recht seinen juristischen Zeigefinger. Und da hilft es auch nicht, daß eine über 100jährige Verwaltung sich auf ihre Autorität zur Führung eines öffentlich-rechtlichen Registers beruft. Sie mag die Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes vielleicht rechtfertigen, seine Rechtmäßigkeit bedarf gleichwohl einer formalen Legitimation. Nur daran wird im Zweifel der Richter messen – (spätestens) dort, wo ein Kläger ist.

Unter diesem Blickwinkel steht auch zurück, daß die Urteilsbegründung im einzelnen nicht immer vollends nachvollziehbar ist. So ist nicht ganz einleuchtend, wenn dargelegt wird, daß es einerseits für die Anwendung des § 42 VwVfG an einem vorangegangenen Verwal-

tungsakt (Abmarkung) fehlt, andererseits aber in der Eintragung im Jahre 1871 wegen der Unterschriftsleistung der Betroffenen eine einem Verwaltungsakt vergleichbare Sperrwirkung zu sehen ist. Hier entsteht fast der Eindruck, daß das „Senatsauge“ dem Vorgang Grenzfeststellung und Abmarkung gegenüber dem „bißchen“ Eintragung eine andere Wertigkeit gibt. Und auch die Wertung, daß der Zeichenfehler nicht den Fällen zuzuordnen ist, in denen der Behörde bei ihrer Willensbildung ein Fehler unterlaufen ist, überzeugt nicht recht. Beweist nicht gerade der Vorgang Vermessung mit abschließender Unterschriftsleistung der Betroffenen aus dem Jahre 1871 den tatsächlichen (beiderseitigen) Willen und das „ungewollte“ Versehen in der Übertragung (Eintragung) in die Liegenschaftskarte?

– Im Ergebnis zumindest überzeugt das Urteil und es kommt zur rechten Zeit – zur Zeit der Novellierung des NVerfKatG.

So kompliziert kann es sein

Die Entscheidung weist auf eine Lücke im „Katasterrechtssystem.“

Der Senat hat sich in seiner Begründung „ausdrücklich“ von der „gegenteiligen Auffassung“ [5] des Lüneburger 3. Senats aus dem Jahre 1980 distanziert und damit auch die Rechtmäßigkeit einer Grenzfeststellung mit der Konsequenz der Berichtigung der Liegenschaftskarte (so auch bei Aufnahmegehlern) hinterfragt.

In dem Urteil aus dem Jahre 1980 hatte der damalige Senat (allerdings nach altem Katasterrecht) über eine Grenzfeststellung und Abmarkung zu entscheiden, mit der in Folge ein Zeichenfehler berichtigt werden sollte. Im Ergebnis sah er diese Grenzfeststellung und Abmarkung dadurch legitimiert, daß gemäß § 16 Abs. 4 des VermKatG v. 8.11.1961 eine Abmarkung nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgenommen werden konnte, wenn nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen. Unter das sachverständige Ermessen subsumierte dieser Senat, wegen der Ermächtigung des Ministers zu bestimmen, wie das Liegenschaftskataster zu führen ist, auch die Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Fortführungserlasses II aus dem Jah-

re 1965. Danach war zu untersuchen, ob Abweichungen im Inhalt des Katasters bestehen und waren Zeichenfehler von Amts wegen zu berichtigen. Auch wenn dahingestellt bleiben muß, ob diese Rechtsbegründung heutigen Legitimationsansprüchen genügt hätte, muß aber nach dem neuesten Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch bei einem formalrechtlich einwandfrei begründeten Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren die Berichtigung von Aufnahme Fehlern (§ 2 Abs. 2 DVO NVerKatG) trotz des Einverständnisses der Beteiligten wegen der damit verbundenen, formalrechtlich nicht begründeten Berichtigung der Liegenschaftskarte scheitern. Auch hier wäre nunmehr – unabhängig von dem Einverständnis des Grundbuchamtes(!) – bis zur gegebenenfalls privatrechtlichen Klärung der Betroffenen (selbst bei einer rechtmäßig vollzogenen Grenzfeststellung) kartenmäßiger Bestandsschutz zu gewähren. Dies ist zugegeben eine exotische Fallkonstruktion; gleichwohl

- wird daran deutlich, wie wenig bislang die formalrechtlichen Aspekte der Eintragung in das Liegenschaftskataster („das bißchen Übernahme“) im Gegensatz zu denen der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren im Gesetz berücksichtigt worden sind.

Im Grunde nichts Neues

Die Entscheidung bestätigt die „rechtliche Wertung“ der Inhalte des Liegenschaftskatasters.

Nach fachlichem Verständnis wird unterschieden zwischen Angaben des Liegenschaftskatasters, von deren Änderung Rechte Betroffener berührt werden können und deren Eintragung außer der technischen Fortführung folgerichtig die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens voraussetzen, sowie den Angaben, deren Änderung keine unmittelbare Wirkung auf Dritte entfalten. Erstere sind die (originären Kataster-) Angaben zur

- geometrischen Form,
- amtlichen Bezeichnung und
- Größe

von Flurstücken, Gebäuden und Öffentlich-rechtlichen Festlegungen nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz; letztere sind alle anderen (nachrichtlichen und

internen) Angaben, zum Beispiel die Angaben zur Tatsächlichen Nutzung.

Hierzu sei auf das Urteil [6] eines Parallelverfahrens verwiesen, in dem sich derselbe Senat zu dem Komplex Berichtigung noch eindeutiger erklärt hat. Anlässlich einer Berichtigung von Angaben der Gemeindezugehörigkeit im Zusammenhang mit dem Nachweis der Küstengewässer und der Flußmündungsbereiche hat er ausgeführt, daß die Verneinung einer Berichtigungskompetenz für das Liegenschaftskataster nicht allgemein gilt. Vielmehr ist zwischen inhaltlichen Eingriffen, das heißt den Eingriffen, die mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen, und den nur nachrichtlich aufgenommenen beziehungsweise beschreibenden Angaben im Liegenschaftskataster zu unterscheiden. Für letztere ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 NVerKatG eine Kompetenznorm zur Berichtigung. Der umschriebene Zweck und Inhalt umfaßt auch weitere katasterrechtliche Realdaten, Ordnungsmerkmale, die der Individualisierung und Identifizierung von Flurstücken dienen und insoweit der Einflußnahme durch den Eigentümer und Benutzer entzogen sind; ihre Veränderung berührt grundsätzlich nicht die Rechtsstellung des Eigentümers.

- Dieser im Grunde seit dem Reichsgerichtsurteil aus dem Jahre 1910 anerkannte materielle Sachverhalt bedarf „endlich“ formalrechtlich einwandfreier Regeln für die Verwaltung.

Ein Fall, der künftig anders zu beurteilen sein wird ...

Für die künftige Regelung sind zwei verschiedene Wege und Ermächtigungsinhalte für die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 11 NVerKatG) denkbar.

Unter der Prämisse „Nur so viel Verwaltung wie notwendig – dem Bürger so viel Eigenverantwortung wie möglich“ bietet sich an, festgestellte Unstimmigkeiten im Liegenschaftskataster, deren Berichtigung die Rechtsstellung der Betroffenen berühren könnte, lediglich durch einen Vermerk zu kennzeichnen und die Berichtigung erst auf Antrag, gegebenenfalls aufgrund eines zivilgerichtlichen Urteils,

vorzunehmen. Damit wäre ein gutgläubiger Nutzer hinsichtlich der Richtigkeitsvermutung gewarnt und die Verwaltung nicht gefordert, von Amts wegen, gegebenenfalls wider den Willen eines Betroffenen, eine interne Richtigkeit herzustellen, die sich durch anderes Recht (gutgläubiger Erwerb oder Rechte von Gläubigern) eventuell überholt hat. Rechtsfolgen hätten die Betroffenen vorab eigenverantwortlich unter sich zu klären; der Bestand im Liegenschaftskataster würde bis auf den einschränkenden Vermerk als letzter Sachstand festgehalten. Zur Klärung bliebe es den Betroffenen vorbehalten, ein Gutachten zum kataster-technischen Sachverhalt zu beantragen und bei Rechtsverlusten Schadensersatz zu fordern.

Diesem nicht sehr verwaltungsaufwendigen und in der Zeit der Verwaltungsreform somit interessanten Ansatz stehen allerdings die mit einem öffentlichen Register verbundenen Funktionen entgegen. Insoweit ist den Darlegungen des Verwaltungsgerichts zu folgen. Mit Hinweis auf das Liegenschaftskataster als Grundlage zur Feststellung des Einheitswerts der Grundstücke und zur Erhebung der Grund- und Vermögenssteuer hat es ausgeführt, daß Verwaltungsakte, die öffentliche Abgaben festsetzen, bei einer bleibenden Unrichtigkeit des Liegenschaftskatasters auf einer erkanntenmaßen unrichtigen Grundlage ergehen müßten. Dies sei aber mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar. Es verweist insoweit richtigerweise auf ein Urteil [7] des Oberverwaltungsgerichts Münster, das sich dazu ausführlich geäußert hat. Unter der Prämisse „Liegenschaftskataster als Nachweis zur staatlichen Informationsvorsorge mit Schutz- und Beweisfunktionen“ [8] bleibt also, erkannte Unstimmigkeiten zu klären und von Amts wegen – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen – zu berichtigen. Damit wird der Nachweis entsprechend nachvollziehbaren, in Verwaltungsverfahren festgestellten Verhältnissen, widerspruchsfrei geführt. Änderungen der materiellen Eigentumsverhältnisse, die sich eventuell in der Folge des nach außen tretenden Fehlers zwischenzeitlich ergeben haben, könnten nur über begründete Anträge auf Aktualisierung des Liegenschaftskatasters nachvollzogen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß sich andernfalls durch einen Fehler der Verwaltung die Beweislast für die Betroffenen umkehrt.

Beide Ansätze haben etwas für sich. Im Hinblick auf die Fortentwicklung des Liegenschaftskatasters zum Basisinformationssystem und die damit verbundenen Aufgaben sollte jedoch der zweite Ansatz verfolgt werden. Denn ein Nachweis, dessen Richtigkeitsvermutung in Frage gestellt ist, kann eine Grundlagenfunktion im Sinne eines öffentlichen Registers nicht erfüllen. Außerdem muß sichergestellt werden, daß das Liegenschaftskataster aufgrund gerichtlich nachvollziehbarer Verwaltungsverfahren transparent geführt wird.

- Die beabsichtigte Novelle zum NVermKatG sollte deshalb
 - die Funktion des Liegenschaftskatasters als Basisinformationssystem normieren und
 - die Vermessungs- und Katasterbehörde ermächtigen, widersprüchliche Angaben nach sachverständigem Ermessen zu berichtigen.

Zum Schluß sei noch einmal daran erinnert, und insoweit obsiegt dann doch der Pragmatismus der niedersächsischen Katasterwelt, daß der Zeichenfehler auch ohne formale Rechtsgrundlage berichtigt werden kann, wenn die Betroffenen einverstanden sind ... und das ist doch noch der Normalfall. Immerhin spiegelt das Nichteinverständnis eines Betroffenen ein „bedenkliches“ Rechtsempfinden wider, soweit er damit schließlich auch Grund und Boden vom Nachbarn abfordert, den er tatsächlich zu keinem Zeitpunkt im Besitz hatte. Und da müßte er sich schon die Frage gefallen lassen, ob er – formal zwar im Recht – tatsächlich Recht hat.

Literatur

- [1] OVG Lüneburg, Urteil vom 6.1.1995 – 1 L 2131/93
- [2] BVerwG, Beschluß v. 23.10.1985 – 7 B 193/85; NVwZ 1986, 198 ff.
- [3] dazu Schoch, DVBl. 1991, 667 (672)
- [4] BVerwG, Beschluß v. 1.4.1971 – IV B 59.70, DÖV 1972, 174 (OVG Münster v. 5.2.1970)
- [5] OVG Lüneburg, Urteil vom 24.1.1980 – 3 OVG A 82/78
- [6] OVG Lüneburg, Urteil v. 19.1.1995 – 1 L 5943/92; s. a. weitere Ausführungen in diesem Heft von Herrn Vmd Stege
- [7] OVG Münster, Urteil v. 12.2.1992 – 7 A 1910/89; NJW 1993, 217
- [8] NVermKatG-Kommentar Möllering/Bauer Nr. 2.2 b, 111

Berichtigung der beschreibenden Angaben des Liegenschaftskatasters im Spiegel der OVG-Rechtsprechung

(hier am Beispiel der kommunalen Zugehörigkeit der Küstengewässer)

Von Joachim Stege

1 Sachverhalt

In den Jahren 1988 und 1989 sind, einem Erlaß des Nds. MI vom 30. 5. 1988 folgend, die Küstengewässer bis hin zur 3-Seemeilen-Linie katastermäßig erfaßt worden, um sie entsprechend dem § 11 NVermKatG als dem Gebiet des Landes Niedersachsen zugehörig im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Mit Ausnahme einiger im Elbmündungstrichter vor Cuxhaven und Otterndorf befindlicher Flächen war der gesamte unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie (MThw) gelegene Bereich bis dahin nicht in Liegenschaftsbuch und -karte registriert.

Das Katasteramt beschränkte sich indessen nicht nur auf die Ersterfassung von Wasserflächen, sondern änderte erlaßkonform auch bei den bereits seit etwa 1870 im Kataster geführten Flurstücken unterhalb der MThw-Linie die dort deklarierte Kommunalzugehörigkeit in die Formulierung „Kreiszugehörigkeit ungeklärt, Gemeindezugehörigkeit ungeklärt“. Die so berichtigten Nachweise des Liegenschaftskatasters wurden öffentlich ausgelegt und mit Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit des Widerspruchs) versehen. An dieser Stelle sei erwähnt, daß das Katasteramt jedenfalls nominell die Erfassungsarbeiten ausgeführt hat, auch wenn aus organisatorischen Gründen (Abfangen von Arbeitsspitzen) das Dez. 207 der Bezirksregierung die praktische Arbeit übernahm. Die originäre Beklagteneigenschaft des Katasteramtes blieb davon aber unberührt (OVG).

Der Landkreis beschritt – der Rechtsbehelfsbelehrung folgend – den Verwaltungsrechtsweg und stellte hauptsächlich darauf ab, daß die Berichtigung des Liegenschaftskatasters eine unzulässige Gebietsveränderung darstelle, die zudem weitreichende Folgewirkungen entfache. So sei bei der Berechnung der Finanzausgleichsmittel für 1990 erstmals die im Liegenschaftskataster berichtigte Kreisfläche, die auch vom Nds. Landesamt für Statistik übernommen worden sei, zugrundegelegt

und somit der Landkreis gegenüber früher schlechter gestellt worden. Es fehle im übrigen auch die gesetzliche Grundlage für die Änderung der Kommunalzugehörigkeit.

Aus ähnlicher Sicht haben auch die betroffenen Gemeinden Widerspruch erhoben, waren aber mit einer Aussetzung des Verfahrens bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Frage der Kreiszugehörigkeit einverstanden.

Der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung vom 2. März 1992 stellte klar, der Widerspruchsführer sei in seinen Rechten nicht verletzt, da nicht der maßgebliche Inhalt des Liegenschaftsbuches, der Originärnachweis der Liegenschaften, verändert worden sei, sondern lediglich ein die Liegenschaft beschreibendes Merkmal. Die katastermäßige Zuweisung begründe aber keine kommunale Gebietszugehörigkeit. In einer früheren Entscheidung hatte das OVG Lüneburg 1981 betont: Soweit Dritte aus dem kommunalrechtlichen Zugehörigkeitshinweis über den tatsächlichen katasterrechtlichen Stellenwert hinausgehende Schlußfolgerungen zögen, könnte dies nicht dem Verantwortungsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung zugeschrieben werden.

Im übrigen deckt sich aber die jetzige Eintragung mit Grundsatzaussagen des BVerwG vom 5. 12. 1986 und 21. 8. 1981, wonach kommunales Gebiet regelmäßig an der MThw-Linie des Küstenmeeres – und dazu gehört der Elbmündungstrichter – endet.

Mit seiner Klage vom 10. April 1992 wiederholte der Landkreis im wesentlichen sein im Vorverfahren formuliertes Begehren und bekräftigte dies mit der Bemerkung, daß den bisherigen, seit Anlegung des Katasters um 1870 bestehenden Eintragungen im Liegenschaftskataster in Ermangelung anderer Festlegungsakte doch eine hohe Vermutung für die Kreis- und Gemeindezugehörigkeit zukomme.

Das beklagte Katasteramt lehnte sich in seinem Vorbringen inhaltlich an die Begründung im Widerspruchsbescheid an und verneinte einen etwaigen Regelungscharakter eines nur beschreibenden Merkmals im Liegenschaftsbuch.

Das VG Stade wies am 27. Oktober 1992 die Klage bereits als unzulässig ab, weil durch nachrichtliche Eintragungen im Liegenschaftskataster keine unmittelbaren Rechte des Klägers berührt würden.

Mit der Berufung vom 16. November 1992 verfolgte der Kläger sein Anliegen mit den bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Gründen weiter. Die beklagte Behörde stützte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung im wesentlichen auf die auch schon bisher im anhängigen Verwaltungsverfahren vertretene Auffassung.

Die erst im Berufungsverfahren beigeladenen Städte Cuxhaven und Otterndorf sowie die Samtgemeinde Land Hadeln schlossen sich dem Klageantrag des Berufungsklägers an, verwiesen in der mündlichen Verhandlung aber ihrerseits noch besonders darauf, daß es nicht angehen könne, das Kastastereintragungen beschreibender Art wie die Kommunalzugehörigkeit nicht angreifbar seien. Die mit der Berichtigung verbundenen weitreichenden Folgewirkungen müßten schon für sich allein genommen die Klagebefugnis eröffnen, weil Finanzzuweisungen für kommunale Investitionen, Schülerbeförderungen u.v.m. der Höhe nach von der Gebietsgröße abhängen. Die amtlichen Zahlen des Landesamtes für Statistik seien schließlich aus dem Liegenschaftskataster abgeleitet.

2 Berufungsentscheidung des OVG

2.1 Zur Verwaltungsakt-Qualität

Anders als im erstinstanzlichen Urteil erklärt der 1. Senat des Nds. OVG in seiner Entscheidung vom 19. 1. 1995 (1L 5943/92) zunächst die Klage und die Berufung für *zulässig*.

Die Zulässigkeit setzt, so das Gericht, voraus, daß es sich bei den hier in Frage stehenden Änderungen bzw. Berichtigungen überhaupt um einen Verwaltungsakt handelt. „Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein behördlicher Akt als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, ist

nicht allein objektiver Erklärungsinhalt, sondern auch sein äußeres Erscheinungsbild“. Entscheidend ist hiernach, wie der Kläger unter Berücksichtigung der äußeren Form der Abfassung „und insbesondere der Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung das Tätigwerden des Beklagten verstehen durfte bzw. mußte. Trifft eine Behörde aber nach der äußeren Erscheinungsform eine verbindliche Regelung, handelt es sich allein deswegen um einen mit Rechtsmitteln angreifbaren Verwaltungsakt“. Im vorliegenden Fall hat die Behörde nach Auffassung des OVG eine Regelung mit unmittelbaren Außenwirkungen treffen wollen und somit einen Verwaltungsakt in die Welt gesetzt.

Ob die Berufung – nachdem sie für zulässig erklärt wurde – nun aber auch begründet erscheint, sieht das Gericht in der Weise, daß es – anders als der äußeren – so doch der „inhaltlichen“ Verwaltungsakt-Qualität erhebliche Zweifel entgegenstellt. Um nämlich die Voraussetzungen des Regelungscharakters zu erfüllen, müßte es sich bei „dem hier im Streit stehenden Hinweis ›Kreiszugehörigkeit ungeklärt‹ um eine unmittelbare, für den Landkreis verbindliche Regelung von Rechten und/oder Pflichten ... handeln...“. Daß lediglich mittelbare Rechtswirkungen aus einem behördlichen Tätigwerden folgen, reicht zur Bejahung der Verwaltungsaktqualität nicht aus“. Wenn nach § 9 der Anweisung vom 7. Mai 1868 zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen, nicht einmal der Aufnahme und Feststellung der Grenzen der Gemeinden im Katasternachweis eine rechtliche Qualität zukam, gilt dies erst recht für den lediglich beschreibenden Hinweis der Kreis- bzw. Gemeindezugehörigkeit, folgert das Gericht. Angaben zur Zugehörigkeit „nehmen insbesondere nicht an der durch das Grundbuch vermittelten Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB) und an dem Gutgläubenschutz (§ 892 BGB) teil. Die lediglich mittelbaren Folgewirkungen im Rahmen der Berechnung von Finanzzuweisungen führen nicht dazu, daß allein deswegen der Berichtigung Regelungscharakter zukommt“.

Die Frage nach der „inhaltlichen“ Verwaltungsakt-Qualität kann laut Urteil aber letztlich auf sich beruhen, weil es sich aus anderen Gründen, wie oben erklärt, bereits um einen Verwaltungsakt handelt.

2.2 Kompetenz zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Das OVG stellt zunächst klar, daß dem Katasteramt eine Ermächtigungsgrundlage zur Änderung der Angaben zur kommunalen Zugehörigkeit zur Seite steht; denn für die nur nachrichtlichen und beschreibenden Eintragungen im Liegenschaftskataster stelle § 1 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 NVerKatG eine Kompetenznorm dar.

Im Seitenblick auf sein Urteil vom 6. 1. 1995 - I L 2131/93 zeigt der Senat parallel dazu auf, in welchen Fällen er die gesetzliche Grundlage hingegen für nicht gegeben ansieht. So verneint er eine Berichtigungskompetenz für das Liegenschaftskataster bei inhaltlichen Eingriffen, namentlich solchen, „die mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen“. Damit würde unzulässig in Eigentumsrechte eingegriffen. VmAR'in Kähler-Stier hat o.a. Urteil, bei dem es um einen Zeichenfehler ging, an anderer Stelle in diesem Heft kommentiert.

„Weitere katasterrechtliche Realdaten“ wie Ordnungsmerkmale sind der Einflußnahme Außenstehender jedoch entzogen. Das gilt gleichermaßen für beschreibende Merkmale wie Lagebezeichnungen, tatsächliche Nutzung und kommunale Gebietszugehörigkeit. Sie stellen keine „inhaltlichen Eingriffe“ in Rechtspositionen dar.

Indessen genügt nach Ansicht des OVG das Vorhandensein einer Ermächtigungsgrundlage allein noch nicht. Das Handeln des beklagten Amtes muß „auch rechtmäßig, also sachlich gerechtfertigt sein. Dies ist hier der Fall. Subjektive Rechte des Klägers werden durch die Eintragung »Kreiszugehörigkeit ungeklärt« nicht verletzt“.

2.3 Kreisgebiet

Das Berufungsgericht geht des weiteren auf die Nds. Landkreisordnung (NLO) ein. Nach § 14 Abs. 2 geschieht eine Gebietsänderung durch Gesetz. Die Begründung eines kreisfreien Gebietes gibt die NLO jedoch nicht her. Das Urteil fährt fort: „Eine Gebietsfläche kann damit zwar gemeindefrei, nicht aber kreisfrei sein. Daraus, daß jede Gebietsgrenze grundsätzlich einem Landkreis zugeordnet ist, folgt

aber nicht, daß auch jede katastermäßig erfaßte Fläche des Staatsgebietes einem Landkreis zugeordnet sein muß. Neben den kommunalisierten Gebieten gibt es nämlich noch sogenannte ursprünglich gemeindefreie, und damit auch ursprünglich kreisfreie Gebiete. Grundsätzlich ist Gemeinde- bzw. Kreisgebiet nur Landgebiet“. Demnach enden kommunalisierte Gebiete dort, „wo einerseits das feste Land abschließt und andererseits der Meeresstrand bzw. das Meer beginnt. Der Verlauf der Grenzlinie zwischen Land und Nordsee bestimmt sich dabei nach der Linie des mittleren Tidehochwassers“. Das gleiche gilt für den durch das BVerwG definierten Elbmündungstrichter.

Der Senat gesteht den katasterrechtlichen Unterlagen – je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles – allenfalls Indizwirkung für die Frage nach kommunaler Zugehörigkeit zu. Eine unmittelbare Veränderung von kommunalen Rechten gehe aber von der hier streitigen Eintragung ins Liegenschaftskataster nicht aus. Zudem sei die sachliche Begründung gegeben, „um eine jedenfalls über Jahrzehnte, teilweise seit 1871 unbeanstandet gebliebene katastermäßige Zuordnung nunmehr zu ändern“.

Ob indessen die jenseits der MThw-Linie liegenden Flächen kommunalrechtlich tatsächlich als Kreisgebiet oder aber als ursprünglich kreisfreies Küstengebiet zu bewerten sind, „beurteilt sich grundsätzlich nach dem sogenannten historischen Prinzip und damit grundsätzlich nach den vorgefundenen historischen Grenzen. Idealfall einer an historischen Gegebenheiten ausgerichteten Grenzfeststellung ist das Vorhandensein eines staatlichen Hoheitsaktes, ... Für eine derartige ausdrücklich vorgenommene Kommunalisierung der im Küstergewässer liegenden Flächen gibt der Sachverhalt nichts Greifbares her“. In Ermangelung der Existenz eines Feststellungsaktes kann erst im Zuge weiterer Tatsachenermittlung die o. a. Indizwirkung des Liegenschaftskatasters überhaupt relevant werden. Das OVG sieht sie im Ergebnis aber nur bei Landflächen als möglich an. Bei seewärts der MThw-Linie gelegenen Flächen müsse man aber von traditionell ursprünglich gemeinde- und kreisfreien Gebieten ausgehen. Das Gegenteil gilt erst, wenn „gewichtige, nahezu unerschütterbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß diese Flächen – entgegen dem Regelverlauf – zu irgendeinem Zeitpunkt kommunalisiert worden sind. Davon kann hier nicht ausgegangen werden“.

Die Revision wurde nicht zugelassen; Beschwerde hiergegen wurde nicht eingelegt. Das Urteil ist rechtskräftig.

3 Hinweis auf ein weiteres OVG-Urteil mit gleichem Sachverhaltsbezug

Parallel zu dem oben erläuterten Vorgang hat der klagende Landkreis auch ein Verwaltungsrechtsverfahren gegen das Nds. Landesamt für Statistik geführt. Dieses hatte für die Schlüsselzuweisungen für die Schülerbeförderungen sowie für kommunale Investitionen 1990 statt bisher 2 130 km² nur noch die berichtigte Fläche von 2 073 km² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Das VG Stade hat der Klage im Januar 1992 stattgegeben: „Der Kläger könne die Berücksichtigung der bisher ausgewiesenen Flächen verlangen“.

Die Berufung des beklagten Landesamtes hatte Erfolg. Das OVG wies mit Urteil vom 17. 1. 1995-10 L 1756/92 die Klage des Landkreises zurück mit der Begründung, das FAG (Gesetz über den Finanzausgleich) enthalte keine Regelung, wonach der Beklagte und Berufungskläger überhaupt an die Flächenzuordnungen im Liegenschaftskataster gebunden sei. Wenn er sich also in freier Wahl auf die berichtigten Angaben über die Kreiszugehörigkeit gestützt hat, so begegne dies keinen Bedenken.

Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

Inhaltsverzeichnis für die „Nachrichten“

Die Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung erscheinen nunmehr im 46. Jahrgang. Auch wenn sie in der Regel nur vierteljährlich herausgegeben werden, entsteht im Laufe der Jahre doch eine große Anzahl von Aufsätzen, die dazu noch recht unterschiedliche Themen zuzuordnen sind. Bisher liegen die Inhaltsverzeichnisse bis 1990 vor.

Das jetzt zusammengestellte 5. Inhaltsverzeichnis gilt für den Zeitraum von 1990 bis 1995 (41. bis 45. Jahrgang).

von Daack
Schriftleiter

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

5. INHALTSVERZEICHNIS

41. – 45. JAHRGANG – 1991 bis 1995

Übersicht

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1 | Verwaltung, Rechtsgrundlagen | 4 | Städtebau, Wertermittlung |
| 1.1 | Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten | 4.1 | Allgemeines, Rechtsfragen |
| 1.2 | Aufgaben, Organisation, Wirtschaftlichkeit | 4.2 | Grundstückswertermittlung |
| 1.3 | Kostenwesen | 4.3 | Bodenordnung |
| 1.4 | Personalangelegenheiten, Führungsaufgaben | 4.4 | Andere Maßnahmen im Städtebau |
| 1.5 | Ausstattung, Unterbringung | 4.5 | Bauordnungsrecht |
| 1.6 | Ausbildung, Fortbildung | 5 | Technik |
| 1.7 | Rechtsgrundlagen, benachbarte Rechtsgebiete | 5.1 | Vermessungsverfahren, Vermessungstechnik |
| 2 | Landesvermessung | 5.2 | Photogrammetrie, Fernerkundung |
| 2.1 | Allgemeines, Geschichte | 5.3 | Automatisierung |
| 2.2 | Grundlagenvermessung | 5.4 | Reproduktion |
| 2.3 | Topographische Landesaufnahme | 5.5 | Instrumente, Geräte |
| 2.4 | Kartographie | 6 | Vermessung und Kataster im Spiegel der Belletristik |
| 3 | Liegenschaftskataster | 7 | Besprechungen von Büchern und anderen Veröffentlichungen |
| 3.1 | Allgemeines, Geschichte, Rechtsfragen | 8 | Verschiedenes |
| 3.2 | Führung | | |
| 3.3 | Liegenschaftsvermessungen | | |
| 3.4 | Benutzung | | |

1 Verwaltung, Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

„Verwaltungshilfe für das Land Sachsen-Anhalt“
– Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991–
Von Lemkau

1992 1 47

Umgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus
– Aspekte der Entwicklung –. Von Dieck

1993 2 70

1.2 Aufgaben, Organisation, Wirtschaftlichkeit

Vorhaben „Digitale Karte“ der Vermessungs- und Kataster-
verwaltung. Von Knoop

1991 1 2

„Prüf- und Zeichnungsbefugnisse“
„Die Haushaltssituation in der VuKV“
– Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991–. Von Lemkau

1992 1 47

„Entwicklung im öffentlichen Vermessungswesen“.
Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/1990
Von Wellbrock

1991 1 61

Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
– Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, Europa –.
Von von Daack

1992 4 214

Aspekte der technischen Entwicklungen – Auswirkungen für
das Katasteramt –. Von Bonorden

1992 4 237

1.3 Kostenwesen

„Niedersachsen kennt kein Begünstigungsprinzip bei Kosten-
lastenentscheidungen“. Urteil des OVG Lüneburg
Von Frühauf

1991 1 58

„Benutzerpraxis im Katasteramt Bremervörde“
– Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991–
Von Lemkau

1992 1 47

„Wert eines Bauvorhabens“ . Urteil des Niedersächsischen
Oberverwaltungsgerichts. Von Saminghausen

1993 2 117

Zu den Repro-Richtlinien 1/94. Von Hentschel

1994 2 171

Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beim
Katasteramt Osnabrück. Von von Daack

1994 4 286

Einführung der Automatisierten Geschäftsnachweise
bei den Katasterämtern. Von Möhl

1995 3 162

1.4 Personalangelegenheiten, Führungsaufgaben

„Personalhaushalt“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991– Von Lemkau	1992	1	47
Personal in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Von Seils	1994	1	53
Vorwort zu den Berichten über Führungsseminare an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Von von Daack	1994	3	198
Führungsstil/Management by. Von Kertscher, K.	1994	3	199
Kontraktmanagement, ein neues Steuerungsmodell für Verwaltungen. Von Staufenberg	1994	3	202
Selbstmanagement. Von Staufenberg	1994	3	206
Führungsmittel Motivation – Mitarbeitergespräch – Kritikgespräch – Präsen- tationstechniken – Handlungsziele und Führungsgrundsätze für die niedersächsische Landesverwaltung. Von Kertscher, K.	1994	3	209

1.5 Ausstattung, Unterbringung

1.6 Ausbildung, Fortbildung

Zur Ausbildungssituation der Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in Niedersachsen. Von Drecoll, Kummer, Rettig	1991	2	70
Wettbewerb für Öffentlichkeitsarbeit. Von Kertscher, K.	1992	4	264
Die neue Ausbildungsverordnung für Vermessungstechniker- innen und Vermessungstechniker. Von Rettig	1995	1	40
Fachpraktische Ausbilder am Arbeitsplatz. Von Perszewski	1995	1	45

1.7 Rechtsgrundlagen, benachbarte Rechtsgebiete

Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen. Von Möllering	1992	4	226
Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen – aus der Sicht einer Aufsichts- und Widerspruchsbehörde –. Von Meyer, F.	1992	4	232
Aufhebung des Geheimschutzes für Luftbilder. Von Umbach	1993	1	40
Neues Gesetz für ÖbVI in Kraft. Von Lehmann, Reuße	1994	1	2

Löschung eines Rückerstattungsvermerkes im Grundbuch. Von Reuter	1994	2	165
Kommentar zum Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG). Von Reuße	1995	2	66

2 Landesvermessung

2.1 Allgemeines, Geschichte

Umgliederung des Amtes Neuhaus – Aspekte der Landes- vermessung –. Von Wiebe	1993	2	73
Georg Christoph Lichtenberg und die Kurhannoversche Lan- desaufnahme. Von Bauer	1995	1	3

2.2 Grundlagenvermessung

Stand der Weiterentwicklung der Höhenüberwachung der niedersächsischen Nordseeküste – Ein Beitrag der Nieder- sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zum Küstenschutz und Umweltmonitoring –. Von Augath	1993	2	78
Aufbau von GPS-Permanentstationen in Niedersachsen. Von Augath, Fröhlich, Kropp, Seifert, Strerath	1993	3	143
Die Wiederholungsmessungen im Deutschen Haupthöhen- netz. Von Wübbelmann	1993	3	155
Zur Praxis der Höhenauswertung in Niedersachsen. Von Kulle	1993	3	164
Einige Gedanken zum Projekt „GPS-Permanentstationen“ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des NVerKatG. Von Fröhlich	1994	1	32
Aerotriangulation in der Niedersächsischen Landesvermes- sung. Von Elsässer	1994	2	156
Bündelblockausgleichung unter Nutzung von GPS-Positionen. Von Elsässer	1995	3	204

2.3 Topographische Landesaufnahme

Vorhaben „Digitale Karte“ der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Von Knoop	1991	1	2
---	------	---	---

Digitale Karte – ATKIS (Stand und Planungen). Von Bauer	1991	1	11
Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/1990 „Entwicklung im öffentlichen Vermessungswesen“. Von Wellbrock	1991	1	61
Aufstellung eines Jagdkatasters unter Benutzung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und des Liegenschaftskatasters. Von Kaase, Traumann	1991	2	105
Topographische Landeskartenwerke jetzt auch an der Ostgrenze Niedersachsens gleichmäßig aktuell. Von Grothenn	1991	4	242
Regionalkarte 1 : 100 000 – Konzept und Neuerscheinung: Der Oberharz und seine Randlandschaften. Von Hentschel	1992	1	40
ATKIS-DLM 25/1: Allgemeine Erfahrungen und Erkenntnisse. Von Kophstahl	1992	3	118
Rahmenbedingungen zur Einrichtung des AKTIS/DLM 25/1 in Niedersachsen. Von Christoffers	1992	3	121
Einrichtung des AKTIS-DLM 25/1 in Niedersachsen. Von Bremer, Liebig, Prössler	1992	3	134
Kommunale Anwendungen auf der Basis von ATKIS. Von Podrenek	1992	3	158
Digitale Geländemodelle (DGM) in Niedersachsen – Qualität, Aufbau, Nutzung. Von Washausen	1992	3	177
Ein neues Erscheinungsbild für die Kurhannoversche Landesaufnahme. Von Bauer	1993	3	122
Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Von Bauer	1993	3	123
Ressortübergreifende Koordinierung beim Einsatz von Geoinformationssystemen. Von Sellge	1994	1	6
Überblick über Anwendungen des Geo-Informationssystems ATKIS – Datenintegrationskonzept. Von Kophstahl	1994	3	231
ATKIS-Anwendungen beim Landkreis Osnabrück. Von Schulze	1994	3	241

2.4 Kartographie

Aspekte zur digitalen Rasterdatenverarbeitung. Von Jäger	1991	4	194
Kartographie ohne Feder und Gravierring – Zur rechnergestützten Bearbeitung der Topographischen Landeskartenwerke –. Von Grothenn	1991	4	231

Presseinformationswettbewerb „Historische Karten“
Von Kertscher, K. 1991 4 253

Regionalkarte 1:100 000-Konzept und Neuerscheinung:
Der Oberharz und seine Randlandschaften. Von Hentschel 1992 1 40

3 Liegenschaftskataster

3.1 Allgemeines, Geschichte, Rechtsfragen

Pilotprojekt Burg in Sachsen-Anhalt – zur Problematik der
ungetrennten Hofräume –. Von Draken, Koch 1993 1 42

Die Entwicklung der Stadt Celle in Karten seit 1750
Von der Redaktion 1993 4 286

Die Situation der Grundstücksregistrierung in Griechen-
land. Von Dimopoulou 1994 1 48

Entwicklungen im Liegenschaftskataster – Realität und
Vision –. Von Möllering 1995 1 10

Entwicklungen im Liegenschaftskataster – Der LiegKatErlaß –.
Von Kähler-Stier 1995 1 14

Das Siebener-Geheimnis. Alte Bräuche beim Grenzstein-
setzen und ihre Entwicklung im ehemaligen Lande Braun-
schweig. Von Frühauf 1995 3 223

3.2 Führung

Vorhaben "Digitale Karte" der Vermessungs- und
Katasterverwaltung. Von Knoop 1991 1 2

Digitale Karte – ALK (Stand und Planungen). Von Sellge 1991 1 19

Vorbereitende Arbeiten für die digitale Liegenschaftskarte.
Von Stennert 1991 1 30

Das Lagebezugssystem für die 1 : 1–digitalisierte Liegen-
schaftskarte (ALK/1). Von Tegeler 1991 1 35

Nutzung vorhandener Datenbestände für die digitale Liegen-
schaftskarte. Von Schulte 1991 1 40

Aspekte zur Digitalisierung von Liegenschaftskarten.
Von Kreuzfeld 1991 1 47

Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/1990 „Entwicklung im öffentlichen Vermessungswesen“. Von Wellbrock	1991	1	61
Erprobung der Datenübermittlung von Punktdaten zwischen Katasterämtern und Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieuren. Von Neumann	1991	2	114
Objekte der Liegenschaftskarte und ihre Abbildung in der Grundrißdatei – OBAK-Nds. –. Von Uhde	1991	3	122
Auswertung von satellitengestützten Beobachtungen in den Verdichtungsnetzen der 3. und 4. Ordnung. Von Strerath	1991	3	132
Verwaltungsvorschriften für die ALK. Von Sellge	1992	2	58
Der Verfahrensablauf zur Einrichtung der ALK. Von Schulte	1992	2	63
Digitalisierung zur Einrichtung der ALK-Grundrißdatei. Von Göbel	1992	2	71
Die automatisiert geführte Liegenschaftskarte (ALK). Von Rossol	1992	2	85
Zur Konzeption für die Führung des Zahlenwerks im Liegen- schaftskataster. Von Kummer, Uhde, Ziegenbein	1992	4	247
Aspekte der technischen Entwicklung des Automatisierten Lie- genschaftsbuchs (ALB) – Rückblick, Standortbestimmung und Weiterentwicklungstendenzen –. Von Ueberholz	1993	1	2
Die Entwicklung des Vorhabens „Automatisierung der Liegen- schaftskarte“ und Anwendung von Punkt- und Grundrißdatei in Niedersachsen. Von Rossol	1993	1	26
Bodenschätzung in Niedersachsen heute. Von Sellge	1993	4	186
Digitale Führung und Nutzung der Bodenschätzungsdaten. Von Oelkers, Sellge	1993	4	188
Bodenschätzungsdaten bei der Finanzverwaltung. Von Grüner	1993	4	196
Bodenschätzungsdaten bei der Vermessungs- und Kataster- verwaltung. Von Gerigk, Hettwer	1993	4	219
Ressortübergreifende Koordinierung beim Einsatz von Geo- informationssystemen. Von Sellge	1994	1	6
Tatsächliche Nutzung im Liegenschaftskataster. Von Kähler-Stier	1994	2	148
Führung des Liegenschaftskatasters – Neue Verwaltungsvor- schriften –. Von Kähler-Stier	1994	3	226
ATKIS-Anwendungen beim Landkreis Osnabrück. Von Schulze	1994	3	241

Automatisierte Digitalisierung von Liegenschaftskarten. Von Seiler	1994	3	253
Führung der ALK in der ALK/ATKIS-Datenbank – der ALK- Führungserlaß –. Von Elmhorst	1994	4	293
ALK-Wilhelmshaven fertig! Von Krumbholz	1994	4	319
Entwicklungen im Liegenschaftskataster – Der LiegKatErlaß –. Von Kähler-Stier	1995	1	14
Neueinführung der "Zeichenvorschrift für Liegenschafts- karte und Risse (ZV)" in Niedersachsen. Von Kreuzer	1995	1	31

3.3 Liegenschaftsvermessungen

Verfahrensablauf bei der Auswertung von Liegenschafts- vermessungen – Modell Nienburg –. Von Neumann	1991	3	151
Aufbau von GPS-Permanentstationen in Niedersachsen. Von Augath, Fröhlich, Kropp, Seifert, Strerath	1993	3	143
Einige Gedanken zum Projekt "GPS-Permanentstationen" unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des NVerKatG. Von Fröhlich	1994	1	32
Automatisierte Digitalisierung von Liegenschaftskarten. Von Seiler	1994	3	253
Liegenschaftsvermessungen – technische und rechtliche Standards –. Von Wolters	1995	1	18
GPS-Einsatz im Liegenschaftskataster – Situationsbeschreibung und Ausblick –. Von Draken	1995	1	22

3.4 Benutzung

Aufstellung eines Jagdkatasters unter Benutzung der Deut- schen Grundkarte 1 : 5000 und des Liegenschaftskatasters. Von Kaase, Traumann	1991	2	105
„Dokumentenordnung für die Katasterämter“ – Fortbildungs- veranstaltung Nr. 10/1991–. Von Lemkau	1992	1	47
Beschriftung amtlicher Lagepläne mit dem Textverarbeitungs- system HIT. Von Rieken	1992	2	97
Benutzung des Liegenschaftskatasters für die Förderungspro- gramme in der Landwirtschaft. Von Obenhaus, Requardt	1992	3	204
Digitale Führung und Nutzung der Bodenschätzungsdaten. Von Oelkers, Sellge	1993	4	188

Führung der Bodenschätzungsdaten beim Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung. Von Oelkers	1993	4	242
Thematische Auswertungen der Bodenschätzung mit dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS. Von Oelkers	1993	4	262

4 Städtebau, Wertermittlung

4.1 Allgemeines, Rechtsfragen

Die Bedeutung von Sachverständigengutachten in der Rechtsprechung. Von Stege	1993	1	57
Das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes. Von Schütz	1994	4	303
Internationales Symposium der FIG in Berlin. Von Mixa	1995	3	231

4.2 Grundstückswertermittlung

Mietwertgutachten – eine weitere Aufgabe der Gutachterausschüsse. Von Rehwald	1991	2	88
Bodenwertmodell Heiligenstadt erstellt. Von Liebig	1992	1	30
„Inhalt und Gestaltung von Marktberichten und Bodenrichtwertkarten“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991– Von Lemkau	1992	1	47
„Grundstückswertermittlung“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 3/1992 – . Von Wente	1992	4	273
Das "Niedersachsen-Modell" in der Rechtsprechung des OVG. Von Stege	1993	1	54
Wertermittlungspraxis in den neuen Bundesländern. Von Kertscher, D.	1994	1	10
Automatisierte Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung in Niedersachsen (mit 3 Beilagen). Von Stündl, Ueberholz	1994	2	70
Preis der Hoffnung Bauerwartungsland – eine Marktanalyse. Von Gomille	1994	2	130
Fortbildungsveranstaltung Nr. 3.1/94 Auswertung der Kaufpreissammlung. Von Böhme	1994	3	262

Wertermittlung im Rahmen der Standortkonversion. Von Gerloff	1994	4	310
Grundstückswertermittlung mit automatisiert geführter Kaufpreissammlung in Niedersachsen. Von Ziegenbein	1995	4	243
Mengenstatistische Auswertungen zur Erzeugung von Markttransparenz. Von Prehn	1995	4	249
Ermittlung von Bodenpreisindexreihen. Von Eberhardt, Ache	1995	4	262
Unterstützung der Bodenrichtwertermittlung mit der AKS. Von Prehn	1995	4	281
Preisvergleich durch Selektion und Datenaufbereitung. Von Stache	1995	4	293
Ermittlung von Vergleichswerten für Einfamilienhausobjekte mittels Regressionsanalyse. Von Kertscher, D.	1995	4	305
Programmgesteuerte Regressionsanalyse und Vergleichswertermittlung im Programmsystem AKS. Von Ziegenbein	1995	4	321
Einsatz der automatisiert geführten Kaufpreissammlung in den Geschäftsstellen. Von Uhde, Wente	1995	4	336
Aspekte der Durchführung des Preisvergleichs. Von Schütz	1995	4	345
4.3 Bodenordnung			
Aus der Rechtsprechung (Landgericht Oldenburg) „Zur Einwurfbewertung in der Umlegung“	1995	1	61
4.4 Andere Maßnahmen im Städtebau			
4.5 Bauordnungsrecht			
Baulandumlegung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Von Ziegenbein	1995	3	218
5 Technik			
5.1 Vermessungsverfahren, Vermessungstechnik			
Aufbau von GPS-Permanentstationen in Niedersachsen. Von Augath, Fröhlich, Kropp, Seifert, Strerath	1993	3	143

Einige Gedanken zum Projekt "GPS-Permanentstationen" unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des NVerKatG. Von Fröhlich	1994	1	32
Fortbildungsveranstaltung Nr. 8/93 Einsatz GPS-gestützter Verfahren. Von Seifert	1994	2	180
GPS-Einsatz in der Photogrammetrie. Von Winter	1995	3	187

5.2 Photogrammetrie, Fernerkundung

Über den Einsatz von Permanentstationen für die Entwicklung neuer Konzepte in der GPS-Technologie Statusbericht 1990/91 – Von Meisel	1992	1	18
Aufhebung des Geheimschutzes für Luftbilder. Von Umbach	1993	1	40
Die Pipinsburg bei Langen-Sievern, Landkreis Cuxhaven – Luftbildphotogrammetrie und Archäologische Denkmalpflege. Von Elsässer, Heine	1993	2	109
Ressortübergreifende Koordinierung beim Einsatz von Geoinformationssystemen. Von Sellge	1994	1	6
Luftbildkoordinierung. Von Umbach	1994	1	39
Einsatz digitaler Verfahren zur Herstellung von Bildnachweisen im Dezernat Photogrammetrie. Von Schreiber	1994	1	43
GPS-Einsatz in der Photogrammetrie. Von Winter	1995	3	187
Luftbilder der Alliierten aus dem 2. Weltkrieg. Von Umbach	1995	3	214
Satellitenbilder aus Nachbars Garten? Von Meinert	1995	3	229

5.3 Automatisierung

Erprobung der Datenübermittlung von Punktdaten zwischen Katasterämtern und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Von Neumann	1991	2	114
Geo-Informationssysteme. Von Kertscher, K.	1992	4	258
Die Entwicklung des Vorhabens "Automatisierung der Liegenschaftskarte" und Anwendung von Punkt- und Grundrißdatei in Niedersachsen. Von Rossol	1993	1	26
Automatisierte Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung in Niedersachsen (mit 3 Beilagen). Von Stündl, Ueberholz	1994	2	70
Automatisierte Digitalisierung von Liegenschaftskarten. Von Seiler	1994	3	253

	Fachtagung "Digitale Karten für Natur- und Umweltschutz" Von Schwewecke	1994	3	265
	Einführung der Automatisierten Geschäftsnachweise bei den Katasterämtern. Von Möhl	1995	3	162
5.4	Reproduktion			
	„Umweltschonende reprotechnische Verfahren“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991–. Von Lemkau	1992	1	47
	Zu den Repro-Richtlinien 1/94. Von Hentschel	1994	2	171
5.5	Instrumente, Geräte			
6	Vermessung und Kataster im Spiegel der Belletristik			
	Katasteramt und Hl. Geist. Von Decker-Voigt	1993	4	284
7	Besprechungen von Büchern und anderen Veröffentlichungen			
	Findeisen : „Datenstruktur und Abfragesprache für raumbe- zogene Informationen“. Von Rossol	1991	2	117
	Kleiber, Simon, Weyers: "Recht und Praxis der Verkehrswert ermittlung von Grundstücken". Von Bodenstern	1991	3	178
	Pfeiffer, Weimann : "Geometrische Grundlagen der Luft- bildinterpretation. – Einfachverfahren der Luftbildauswertung–". Von Gessler	1991	4	253
	Häßler, Wachsmuth: „Formelsammlung für den Vermessungs- beruf“. Von Tegeler	1992	1	53
	Bähr, Vögtle: "Digitale Bildverarbeitung – Anwendung in Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung". Von Bauer	1992	2	103
	Göpfert: "Raumbezogene Informationssysteme". Von Jäger	1992	2	104
	Baumann: "Vermessungskunde – Lehr- und Übungsbuch für Ingenieure". Von Tegeler	1992	3	211
	Meier, Bolten: "Organisation und Technik der Verwaltung". Von von Daack	1992	4	275
	Günther, Riekert: "Wissensbasierte Methoden zur Fernerkundung der Umwelt". Von Winter	1993	1	59

Baumann: "Vermessungskunde". Von Tegeler	1993	2	119
Matthias, Grün: „Ingenieurvermessung ü92 – Beiträge zum XI. Internationalen Kurs für Ingenieurvermessung“. Von Tegeler	1993	3	176
Strobel: "Vermessungsrecht für Baden-Württemberg". Von Möllering	1994	1	59
Meikel: "Grundbuchrecht". Von Kähler-Stier	1994	1	60
Kleiber, Simon, Weyers: "Wertermittlungsverordnung 1988 – Wertermittlungsrichtlinien 1991". Von Schütz	1994	1	61
Böhringer: „Besonderheiten des Liegenschaftsrechts in den neuen Bundesländern“. Von Möllering	1994	2	190
Strathmann: "Taschenbuch zur Fernerkundung". Von Winter	1994	2	191
Steinborn, Sprengelmeier-Schnock: „Raumfahrt zum Nutzen Europas“. Von Winter	1994	2	193
Kahmen: "Vermessungskunde". Von Tegeler	1994	3	271
Simon, Reinhold: "Wertermittlung von Grundstücken" Von Bodenstein	1994	3	273
Guedj: "Die Geburt des Meters". Von Reiners	1994	3	275
Hake, Grünreich: "Kartographie". Von Bauer	1994	4	322
Meier, Bolten: "Organisation und Technik der Verwaltung" Von von Daack	1994	4	323
Müller-Jökel, Hecker: "Arbeitshilfe Städtebaurecht – Baulandumlegung". Von Kähler-Stier	1994	4	323
Götz, Starck: „Niedersächsische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze für Studienzwecke. Von Specht	1995	1	63
Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen im Land Sachsen-Anhalt. Von von Daack	1995	3	235
Meikel: "Grundbuchrecht". Von Kähler-Stier	1995	3	235
Sommer: "Was ist mein Haus heute wert?" Von Schmidt	1995	3	236
Demharter: „Grundbuchordnung“. Von Möllering	1995	3	238
FIG-Fachwörterbuch Deutsch-Englisch-Französisch Band 4: Katastervermessung und Liegenschaftskataster Band 5: geodätische Instrumente. Von Kertscher, K.	1995	4	353

8 Verschiedenes

40. Deutscher Kartographentag 1991 in Hannover. Von Hentschel	1991	1	60
„Entwicklungen im öffentlichen Vermessungswesen“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/1990 –. Von Wellbrock	1991	1	61
Aufstellung eines Jagdkatasters unter Benutzung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und des Liegenschaftskatasters. Von Kaase, Traumann	1991	2	105
Verwaltungshilfe der Vermessungs- und Katasterverwaltung von Niedersachsen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung von Sachsen-Anhalt – ein Zwischenbericht –. Von Staufenbiel	1991	4	186
„Amtliches Topographisches-Kartographisches Informationssystem (ATKIS). – Aufbau des Digitalen Landschaftsmodells 25 (DLM 25) in Niedersachsen“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 6/91 –. Von Bosse	1991	4	246
C. F. Gauß auf neuem 10-DM-Schein. Von Kertscher	1992	1	2
Programme der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) auf dem Gebiet des Vermessungswesens. Von Böhm	1992	1	7
Entwicklungsarbeit zur Einrichtung eines Liegenschaftskatasters und Landinformationssystems in der VR China – Beitrag des Landes Niedersachsen –. Von Knoop	1992	1	12
Öffentlichkeitsarbeit auf der “Buch 91” in Hannover. Von Hentschel	1992	1	42
Fortbildungsveranstaltung Nr. 4/1991 „Reproduktionstechnik in Oldenburg“. Von Hoedtke	1992	1	45
Fortbildungsveranstaltung Nr. 10/1991 Von Lemkau	1992	1	47
„Grundstückswertermittlung“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 3/1992 –. Von Wente	1992	4	273
Zur Gründung des Katasteramtes Wildeshausen. Von Brückner	1993	2	93
Die Kleine Kosmologie – Kunst am Bau im Katasteramt Wildeshausen. Von Korte, Seifert	1993	2	103
Die Schöpfungsgeschichte der Geodäsie und die DVA-Betreuer. Von Kertscher, K.	1994	1	56
125 Jahre Katasteramt Uelzen. Von Blömer	1994	2	173

„Einsatz GPS-gestützter Verfahren“. Fortbildungsveranstaltung Nr. 8/93 – . Von Seifert	1994	2	180
„Auswertung der Kaufpreissammlung“. – Fortbildungsveranstaltung Nr. 3.1/94 –. Von Böhme	1994	3	262
Fachtagung "Digitale Karten für Natur- und Umweltschutz" Von Schwecke	1994	3	265
Geschichte neu entdeckt – Zur Entstehung des Katasteramtes Rinteln vor 125 Jahren –. Von Menze	1995	1	52

GPS-Einsatz im Aufnahmepunktfeld

Von Volker Stegelmann

1 Einleitung

Die Nutzung des Global Positioning System (GPS) hat in der geodätischen Meßtechnik einen grundlegenden Wandel ausgelöst, der zumindest für den Bereich der Grundlagenvermessung als abgeschlossen angesehen werden kann. Zur Erneuerung des Festpunktfeldes im Bereich des TP-Netzes wird von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ausschließlich das GPS-Meßverfahren eingesetzt.

Aber auch zur Bestimmung von Aufnahmepunkten oder bei Liegenschaftsvermessungen wird die Verwendung von satellitengestützten Vermessungsverfahren verstärkt diskutiert. Eine theoretische Situationsbeschreibung über den GPS-Einsatz im Liegenschaftskataster gibt Wolfgang Draken [1] in den „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“. In diesem Beitrag kommt Draken zu dem Schluß, daß die GPS-Technologie im Aufnahmepunktfeld und bei Liegenschaftsvermessungen eingesetzt und daß deren Verwendung in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden sollte.

Im Amtsbezirk des Katasteramtes Helmstedt sind bereits zwei GPS-Meßkampagnen zur Bestimmung von Aufnahmepunkten durchgeführt worden. Der vorliegende Beitrag faßt die Erfahrungen zusammen, die bei der Vorbereitung, bei der Durchführung und bei der Auswertung der GPS-Messungen gesammelt worden sind und diskutiert die erzielten Ergebnisse.

2 Geodätische GPS-Meßmethoden

Durch die zunehmende Anzahl der operationell verfügbaren Satelliten und durch die rasante Entwicklung der Empfänger- und Auswertetechnologie stehen dem GPS-Anwender eine Reihe von verschiedenen Meß-

methoden zur Verfügung. Die geodätisch relevanten Verfahren der differentiellen Positionierung (DGPS) lassen sich nach Seeber [6] in drei Kategorien einordnen:

- Statische Messung
- kinematische Messung mit statischer Initialisierung
- kinematische Messung

Bei der statischen Meßmethode werden die Daten aller an einem Meßvorhaben beteiligten Empfänger während des stationären Aufenthalts der Empfangsantenne über einem zu bestimmenden Punkt aufgezeichnet. Beim Empfang von mindestens vier Satellitensignalen über einen längeren Zeitraum (1 Stunde und länger) erzielt das „standard static“ (Abb. 1) auch für größere Entfernungen zwischen den Punkten eine hohe Genauigkeit. Dieses Verfahren wird zum Beispiel in der Grundlagenvermessung bei der Erneuerung der TP-Netze eingesetzt. Mit kürzeren Beobachtungszeiten (5-15 Minuten) arbeitet das „rapid-static“-Verfahren, bei dem mindestens ein Empfänger als Permanentstation auf einem Festpunkt eingerichtet wird, während die anderen beweglichen Empfänger nach jeder Session auf weiteren Neupunkten aufgestellt werden (Abb. 2). Die Meßzeit ist dabei abhängig von der Anzahl der sichtbaren Satelliten und deren Verteilung über den Horizont sowie von der Länge der Basislinien.

Bei den kinematischen Methoden mit Initialisierung wird eine Referenzstation mit einem Empfänger besetzt, während ein oder mehrere mobile Empfänger sich von Neupunkt zu Neupunkt bewegen. Die mobilen Empfänger (Rover) registrieren dabei kontinuierlich die Daten. Die beim Start erzielte Mehrdeutigkeitslösung (Initialisierung) wird bei der Bewegung des mobilen Empfängers mitgenommen, so daß beim zwischenzeitlichen Aufbau über einem zu bestimmenden Neupunkt eine Beobachtungsdauer von ein bis zwei Minuten ausreicht (Stop-and-go-Kinematik) (Abb. 3).

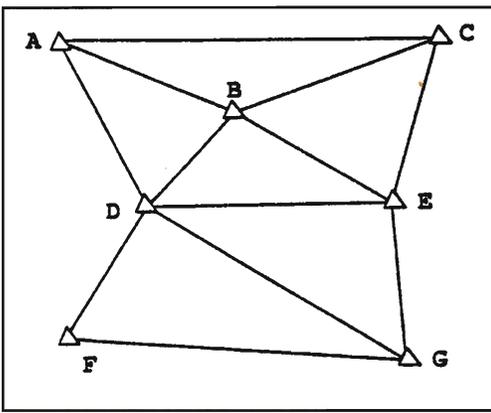


Abb. 1: Statisches Verfahren

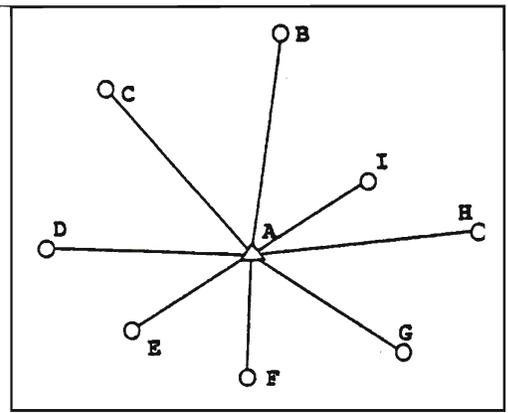


Abb. 2: Rapid-static-Verfahren

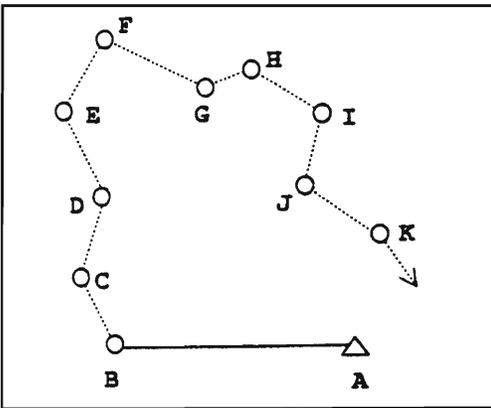


Abb. 3: Stop-and-Go-Verfahren

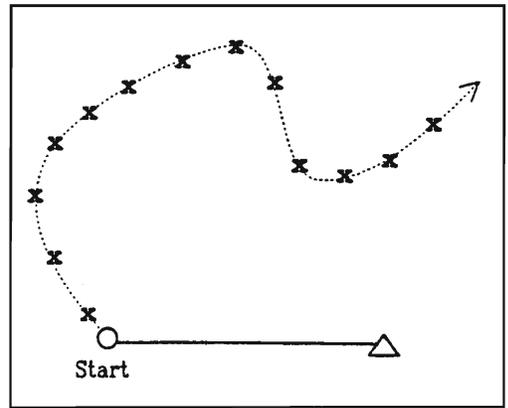


Abb. 4: Kinematisches Verfahren

Bei der kinematischen Methode verbleibt ein Empfänger auf einer Referenzstation, während ein weiterer Empfänger ständig in Bewegung ist (Abb. 4). Die Mehrdeutigkeiten werden bei diesem Verfahren während der Bewegung bestimmt, wobei in der Regel sechs Satelliten mit einer günstigen geometrischen Konfiguration empfangen werden müssen.

3 GPS-Messungen im AP-Feld des Katasteramtes Helmstedt

Im Amtsbezirk des Katasteramtes Helmstedt sind in den letzten anderthalb Jahren zwei GPS-Verfahren im Aufnahmepunktfeld (AP-Feld) durchgeführt worden. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Umfang der beiden Projekte.

Name	Fläche	Neupunkte	Beobachtungszeitraum	Empfänger
Lehre	10 km ²	60	20.-22. 6. 1994	4
Helmstedt	14 km ²	130	27. 3.-7. 4. 1995	2

Tab. 1: Übersicht der Verfahren Lehre und Helmstedt

Leider stehen dem Katasteramt Helmstedt keine eigenen Satellitenempfänger zur Verfügung, so daß die GPS-Beobachtungen und die Auswertungen im Verfahren Lehre vom Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der Technischen Universität Braunschweig und im Verfahren Helmstedt vom Dezernat Neuvermessung der Abteilung Landesvermessung im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt erfolgten.

Das Ziel beider Projekte war es, für vorhandene Aufnahmepunkte, die entweder 2-AP-Systeme bildeten oder in Teilnetze eingebunden waren, endgültige Koordinaten im Lagestatus 100 zu bestimmen.

4 Punktauswahl, Erkundung

Die Punktauswahl und die Erkundung der zu bestimmenden Aufnahmepunkte wurden in beiden Projekten durch das Katasteramt Helmstedt ausgeführt. Hierbei ist jeder Anschlußpunkt und jeder Aufnahmepunkt auf seine unveränderte Lage und auf seine Horizontfreiheit überprüft worden. Teilweise mußte auf einen Sicherungspunkt ausgewichen werden, um die freie Sicht oberhalb eines Höhenwinkels von 15° oder mit geringfügigen Abschattungen zu realisieren. Um eine Vorausberechnung der günstigen Meßzeiträume durchführen zu können, wurden für jeden einzelnen Antennenstandpunkt die vorhandenen Abschattungen in einem GPS-Erkundungsbericht dokumentiert. Das Ergebnis der Erkundung wurde in einer Arbeitskarte (AP-Übersicht 1:5000) festgehalten, die die Grundlage für einen Beobachtungsplan war.

5 Verfahren Lehre

5.1 Beobachtungen

In der Gemeinde Lehre wurden die GPS-Beobachtungen vom Institut für Geodäsie und Photogrammetrie durchgeführt und ausgewertet. Die Messungen sind dabei von 15 Studentinnen und Studenten des 4. Semesters der Fachrichtung Geodäsie ausgeführt worden. Eingesetzt wurden vier Zweifrequenz-Empfänger 4000 SSE der Firma Trimble an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Als Beobachtungsverfah-

ren wurde die Rapid-Static-Methode gewählt, die sich bei kurzen Beobachtungszeiten von 5-15 Minuten für Basislinien bis 15 km eignet.

Zur Durchführung der Messungen wurden drei mobile Trupps gebildet, die nach einem vorher ausgearbeiteten Plan eine bestimmte Punktfolge zu beobachten hatten. An jedem der drei Beobachtungstagen wurde ein anderer trigonometrischer Festpunkt mit einem ständig registrierenden Empfänger als Permanentstation besetzt. Jeder Aufnahmepunkt wurde zweimal unabhängig voneinander für acht Minuten unter verschiedenen Satellitenkonstellationen beobachtet. Für die Festpunkte war eine Beobachtungszeit von 15 Minuten gewählt worden. Am Ende eines Meßtages wurden die aufgezeichneten Daten auf einen PC übertragen.

5.2 Auswertung

Die Auswertung der GPS-Rohdaten bis zu den endgültigen Gauß-Krüger-Koordinaten im Lagestatus 100 wurden von Herrn Dipl.-Ing. Björn Riedel, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der TU Braunschweig, durchgeführt. Mit dem Programmpaket GPSurvey der Firma Trimble wurden die GPS-Beobachtungen aufbereitet und die einzelnen Basislinien berechnet.

Als Ergebnis der GPS-Auswertung lagen für jede Basislinie die Länge, die Varianz und die dreidimensionalen Koordinatendifferenzen zwischen dem Referenzpunkt und den Aufnahmepunkten einschließlich der Varianz-Kovarianz-Matrix im WGS84 vor. Aufgrund der zweifachen unabhängigen Bestimmung der Aufnahmepunkte lagen viele Überbestimmungen vor, für die eine freie Netzausgleichung mit dem Programmsystem PANDA der Firma GeoTec erfolgte. [5]

Die aus der freien Netzausgleichung ermittelten Koordinaten wurden durch eine 7-Parameter-Transformation in das Gauß-Krüger-System überführt. Für die Transformation konnten acht identische Punkte verwendet werden, die in der Meßkampagne beobachtet worden sind. Die Restklaffen an den identischen Punkten zeigen die Qualität der GPS-Lösung und sind ein Maß für die Güte des übergeordneten Netzes. Für das Verfahren Lehre sind die aufgetretenen Restklaffen im Lagestatus 100 in der Tabelle 2 zusammengestellt.

Punkt	ΔR [mm]	ΔR [mm]
37	6.3	0.1
3630-67	- 4.5	1.2
39	- 3.6	0.7
3630-6201	9.8	11.4
13	- 12.2	- 2.6
3629-2263	10.0	2.8
3630-64	- 0.8	- 17.1
3630-9	- 5.1	4.8

Tab. 2: Restklaffen der identischen Punkte

Die endgültigen Koordinaten der Neupunkte wurden unter Beseitigung der Restklaffen in den identischen Punkten durch eine nachbarschaftstreue Koordinatenanpassung berechnet. Die Standardabweichungen der Koordinaten erfüllen im Landesnetz für alle Neupunkte die Vorgaben des niedersächsischen Festpunktfelderlasses von 16 mm [2].

6 Verfahren Helmstedt

6.1 Beobachtungen

Bei diesem Verfahren wurden in der Kreisstadt Helmstedt Aufnahmepunkte, die 2-AP-Systeme bildeten oder als Teilnetz ausgeglichen waren, im Lagestatus 100 bestimmt. Die AP verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet hinweg einschließlich des innerstädtischen, eng bebauten Ortskerns.

Die GPS-Beobachtungen wurden im März und April 1995 vom Dezernat Neuvermessung der Abteilung Landesvermessung durchgeführt und von zwei Mitarbeitern des Katasteramtes Helmstedt unterstützt. In diesem Projekt sind zwei Zweifrequenzempfänger 4000 SSE mit einer

Real-Time-Kinematik (RTK)-Option der Firma Trimble, zwei Daten-Radiomodems mit entsprechender Antennenausrüstung für die Funkverbindung zwischen den beiden Satellitenempfängern und ein Survey Controller Trimble TDC1 als Feldrechner eingesetzt worden. Das Meßprinzip dieser Ausrüstung beschreibt Draken [1] in oben genanntem Beitrag.

In Helmstedt wurde der Referenz-Empfänger auf einem unbekanntem Punkt aufgebaut. Um eine gute Funkverbindung zwischen dem stationären und dem mobilen Empfänger zu gewährleisten, ist als Standort der Permanentstation das Dach des Hochhauses vom Kreis-Krankenhaus Helmstedt ausgewählt worden. In einem Umkreis mit dem Radius von 5 km um diesen stationären Empfänger bestand eine einwandfreie Datenverbindung.

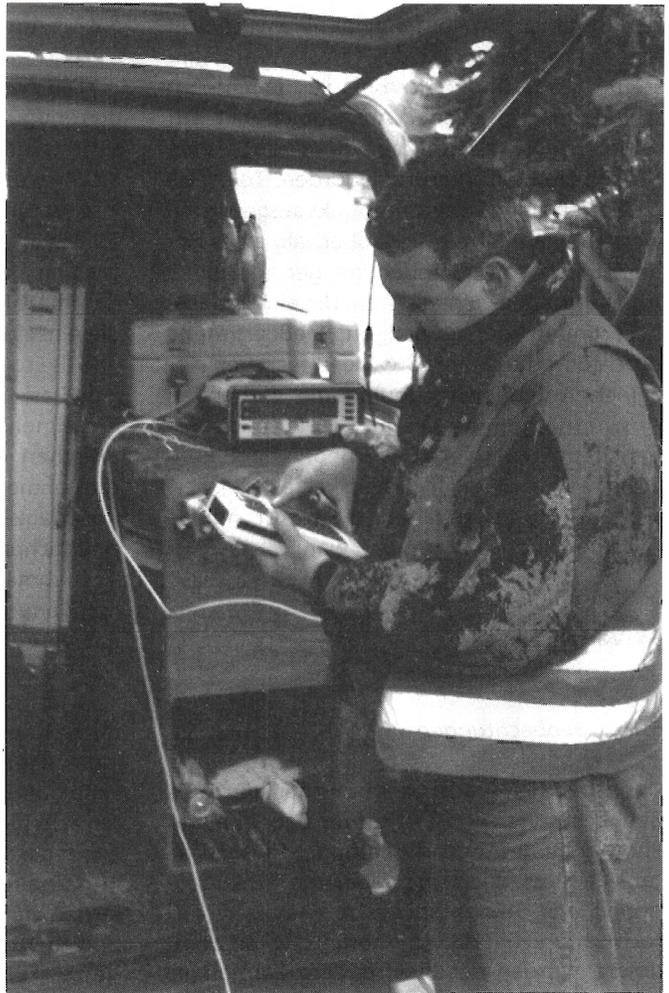


Bild 1: GPS-Empfänger mit Feldrechner



Bild 2: GPS-Empfangsantenne

Zur Berechnung lokaler Transformationsparameter wurden die im Meßgebiet liegenden Anschlußpunkte mit GPS-Empfängern beobachtet. Insgesamt standen hierfür fünf trigonometrische Festpunkte und sechs Aufnahmepunkte zur Verfügung. Die sechs Aufnahmepunkte waren kurz vor den Messungen vom Dezernat Grundlagenvermessung mit der statischen GPS-Methode bestimmt worden. Somit können die Ergebnisse beider Messungen miteinander verglichen werden und lassen eine Genauigkeitsuntersuchung zwischen der Stop-and-Go-Kinematik im Vergleich zum statischen Verfahren zu.

Bei den Beobachtungen erwies es sich als Vorteil, daß zum einen die jeweilige Satellitenkonstellation und zum anderen die Genauigkeit der Koordinatenbestimmung am Feldrechner angezeigt wurde. Durch diese Angaben konnte bei vorhandenen Abschattungen sofort reagiert und zum Beispiel auf einen Sicherungspunkt ausgewichen werden, oder die Beobachtung wurde zu einem anderen Zeitpunkt mit einer günstigeren Satellitenkonfiguration durchgeführt.

Jeder Neupunkt wurde zweimal unabhängig voneinander an verschiedenen Tagen bestimmt, so daß die Koordinaten kontrolliert und zuverlässig sind. Abhängig von der Satellitenkonstellation und den Abschattungsverhältnissen ergaben sich Beobachtungszeiten von wenigen Sekunden bis maximal drei Minuten.

6.2 Auswertung

Mit der Software des Feldrechners TDC1 konnten während der Messung die lokalen Transformationsparameter nur über zwei identische Punkte abgeleitet werden. Für die endgültige Berechnung der Koordinaten war daher eine häusliche Nachbearbeitung notwendig, die vom Dezernat Neuvermessung ausgeführt wurde. Da alle Neupunkte mindestens zweimal bestimmt worden sind, wurde in Anlehnung an die Liste zum Fortführungsriß eine Koordinatenliste erstellt. Die Koordinatenliste umfaßt zum einen die Koordinaten der einzelnen Bestimmungen sowie die gemittelten end-

gültigen Koordinaten und zum anderen die Differenzen zwischen Mittelwert und Einzelbestimmung, zwischen größtem und kleinstem Wert der Einzelbestimmungen sowie den mittleren Punktfehler.

Die linearen Abweichungen an den Anschlußpunkten liegen im Mittel bei 6 mm, das Maximum beträgt 15 mm. Diese Restklaffen verdeutlichen einerseits die Qualität und Homogenität des niedersächsischen Landesfestpunktfeldes und andererseits die hohe Meßgenauigkeit der GPS-Beobachtungen.

Im niedersächsischen Festpunktfelderlaß [2] ist geregelt, daß bei polar bestimmten Punkten die Abweichungen zwischen einer einzelnen Koordinatenbestimmung und dem gewogenen Mittel aller Koordinatenbestimmungen für einen AP 16 mm nicht überschreiten dürfen. Von den 130 durch GPS-Beobachtungen bestimmten Aufnahmepunkten erfüllen nur sieben Punkte nicht diese Vorgabe.

Die Tabelle 3 zeigt den Koordinatenvergleich zwischen dem statischen Meßverfahren und der Stop-and-Go-Kinematik. Als Resultierende der Differenzen ergibt sich als Maximum 11 mm, im Mittel 6 mm.

Das Ergebnis belegt die hohe Meßgenauigkeit des RTK-Verfahrens und ist als gelungener Test für den Einsatz dieses GPS-Meßverfahrens zur Bestimmung von Aufnahmepunkten anzusehen. Gleichzeitig zeichnet sich diese Meßmethode durch eine hohe Wirtschaftlichkeit und Effizienz aus, da durch einen Meßtrupp durchschnittlich 16 Aufnahmepunkte an einem Tag endgültig koordiniert wurden. Mit einem terrestrischen Meßverfahren ist diese Tagesleistung nicht zu erreichen.

7 Zusammenfassung

Zur Bestimmung von Aufnahmepunkten sind im Amtsbezirk Helmstedt zwei GPS-Projekte durchgeführt worden. In der Gemeinde Lehre wurden mit der Fast-static-Methode 60 Aufnahmepunkte bestimmt. Erstmals wurde das Verfahren der kinematischen Messung mit statischer Initialisierung in einem AP-Netz eingesetzt und erprobt. Mit der Stop-and-Go-Kinematik konnten in der Stadt Helmstedt 130 Aufnahmepunkte im Lagestatus 100 koordiniert werden.

Die Ergebnisse beider Verfahren beweisen, daß die GPS-Technologie im Aufnahmenetz hervorragend einsetzbar ist. Dabei zeigte es sich, daß die GPS-Messungen auch in eng bebauten Ortslagen und im innerstädtischen Bereich zu sehr guten Ergebnissen führen. Beide Meßmethoden gewährleisten eine hohe Genauigkeit der Koordinaten. Gleichzeitig beeindruckt das RTK-Verfahren durch die Schnelligkeit.

Pkt.-Nr.	Rechts	Hoch	Rechts	Hoch	DiffR	DiffH	Resultier.
30900004	646.551	308.340	646.549	308.334	2	6	6
31910001	445.906	059.239	445.903	059.236	3	3	4
32880170	034.622	649.206	034.621	649.204	1	2	2
32900060	292.485	227.077	292.484	227.084	1	-7	7
33871815	172.348	195.456	172.339	195.450	9	6	11
35870740	567.933	944.813	567.829	944.810	4	3	5
				Mittel	3	4	6

Tab. 3: Koordinatenvergleich zwischen statischem Verfahren und Stop-and-Go-Kinematik

8 Literatur

- [1] Draken, Wolfgang: GPS-Einsatz im Liegenschaftskataster. Situationsbeschreibung und Ausblick. In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 45 (1995), Heft 1, S. 22 - 30.
- [2] Einrichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder (Festpunktfelderlaß). Eingeführt mit RdErl. des Niedersächsischen Innenministeriums vom 25.02.1988.
- [3] Aktuelle GPS-Messungen. Wiesbaden 1994 (= VDV-Schriftenreihe, Bd. 6)
- [4] Kloth-Henkel, Gerhard: Anwendung des NAVSTAR Global Positioning System (GPS). Neue leistungsfähige Meßverfahren. In: Der Eisenbahningenieur 44 (1993), Heft 9, S. 554 - 560.
- [5] Niemeier, Wolfgang: Zur Nutzung von GPS-Meßergebnissen in Netzen der Landes- und Ingenieurvermessung. In: Zeitschrift für Vermessungswesen 117 (1992), Heft 8/9, S. 542 - 556.
- [6] Seeber, Günter: Satellite Geodesy: Foundations, Methods and Applications. Berlin, New York 1993.

Fortbildungsveranstaltung Nr. 12/1995 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Entwicklungen im amtlichen Vermessungs- wesen

Am 30. und 31. Oktober 1995 wurde diese Fortbildungsveranstaltung des Niedersächsischen Innenministeriums, an der Beamte des gehobenen Dienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung (AL 3 der Katasterämter und zuständige Bedienstete der Mittelinanz) teilnahmen, unter der Leitung von MR von Daack in Königslutter durchgeführt.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Vortragsthemen gegeben.

MR Dr. Lehmann: Aktuelles in der Nieder- sächsischen Vermessungs- und Kataster- verwaltung

Die politische und gesellschaftliche Entwicklung, neu entstandene Aufgaben, technische Veränderungen sowie insbesondere die Haushaltslage des Landes machen eine Reform auch in der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung erforderlich. Ziele einer solchen Reform sind eine höhere Wirtschaftlichkeit, weniger Staat in der Verwaltung und eine stärkere Beachtung von Nutzerinteressen.

Es wurde eine Projektgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der Katasterämter, der Bezirksregierungen und des MI zusammensetzt und Empfehlungen für Rahmenvorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet hat. Eine Entscheidungsbefugnis hat diese Projektgruppe jedoch nicht.

Zum 1. 1. 1996 wird die Ortsebene der Vermessungs- und Katasterverwaltung neu organisiert, wobei die derzeit 52 Katasterämter im Land auf nunmehr 24 Vermessungs- und Katasterbehörden reduziert werden. Eine Besonderheit bilden hierbei die Katasterämter Bückeburg und Rinteln, welche im Gegensatz zu den übrigen Ämtern auf Initiative der Be-

schäftigten zu einer Vermessungs- und Katasterbehörde unter einem Dach zusammengefaßt werden.

MR von Daack, VmOAR Ritterhoff, VmOAR Melzer: KOLEIKAT (Kosten- und Leistungsrechnung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung)

Nach einer kurzen Einführung zu diesem Thema durch MR von Daack stellt VmOAR Ritterhoff die Einführung von KOLEIKAT beim Katasteramt Osnabrück als Pilotamt dar, welche in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg und dem Niedersächsischen Innenministerium erfolgte.

Ziel von KOLEIKAT ist es, auf der Grundlage der erfaßten Kosten- und Leistungsdaten und der Arbeitseffizienz Entscheidungen über Organisation, Personalbedarf und -einsatz sowie Sachmittel-, Geräte- und Technikbedarf zu erleichtern. Desweiteren soll eine Kostendeckung gebührenpflichtiger Aufgaben und Folgerungen aus der Analyse von Kosten und Nutzen der Aufgaben „von Amts wegen“ ermöglicht werden.

Derzeit werden in Form von Erfassungsbögen von den einzelnen Bediensteten Daten gesammelt, an Hand derer verschiedene Berechnungen angestellt werden. Es bedarf jedoch noch weitergehender Auswertungen, um entsprechende Folgerungen ziehen zu können und beispielsweise Änderungen bei Arbeitsabläufen vorzunehmen.

Seit Juli 1995 wurden weitere fünf Ämter als Stützämter für dieses Projekt hinzugezogen. VmOAR Melzer erläutert die Erfahrungen beim Katasteramt Bremervörde. Er weist insbesondere darauf hin, daß zur Einführung von KOLEIKAT eine Vorlaufzeit von mind. vier Wochen erforderlich ist. Desweiteren ist eine Motivation der Beschäftigten sehr wichtig, um KOLEIKAT erfolgreich umsetzen zu können.

Es ist geplant, in ca. einem Jahr KOLEIKAT an allen Katasterämtern einzuführen. Es sollen jedoch zunächst die Erfahrungen der derzeitigen Stützämter abgewartet werden, um diese bei den weiteren Einführungen mit einfließen zu lassen.

VmOAR Stohrer, VmOAR Seils: Haushaltsangelegenheiten, Personalhaushalt, Tarifrecht

Resultierend aus den Erkenntnissen von KOLEIKAT wird der Finanzhaushalt zukünftig globaler und flexibler zu gestalten sein. Dazu wurden Überlegungen angestellt, im Kapitel 0303 zunächst für das Katasteramt Osnabrück die Einnahme- und Ausgabebetitelansätze auf eine unbedingt notwendige Anzahl zu reduzieren. Zudem soll die Übertragbarkeit erwirtschafteter und nicht verausgabter Haushaltsmittel in das jeweils nächste Haushaltsjahr ermöglicht werden. Ein Teil der Mehreinnahmen, die über die Haushaltsansätze hinausgehen, soll beim Katasteramt verbleiben. Vorteile dieser Neuerungen sind ein flexiblerer und wirtschaftlicher Einsatz der Haushaltsmittel, die Steigerung der Motivation und Produktivität und letztendlich eine Verbesserung der Einnahmen für den Landeshaushalt.

Ziel ist es, nach Einführung von KOLEIKAT bei allen Katasterämtern das Kapitel 0303 entsprechend umzugestalten.

Im Anschluß an diese Ausführungen von VMOAR Stohrer gibt VmOAR Seils einen kurzen Überblick über die Situation des Personalhaushalts 1995 und die Vorgaben für 1996. Abschließend wird auf die Änderung der Bestimmungen für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen hingewiesen.

VmOAR Kerkhoff: Neue Kostenregelungen, Änderungen des LiegVermErlasses

Schon im Jahre 1996 soll eine Änderung der Kostenänderung für das amtliche Vermessungswesen in Kraft gesetzt werden, welche insbesondere die Abrechnung von Gebäudevermessungen neu regelt. Dadurch sollen die Interessen des Bürgers berücksichtigt werden und eine Kostenersparnis für den Bürger z. B. durch Vorlage geeigneter Unterlagen ermöglicht werden. Diese neuen Kostenregelungen sind außerdem eine Folge aus der Änderung

des LiegVermErlasses, welcher durch die Forderung nach einer „schlankeren“, effizienter arbeitenden und für den Bürger akzeptableren Verwaltung erforderlich ist.

Insgesamt führen diese neuen Regelungen zu einer starken Standardsenkung im Vermessungswesen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der LiegVermErlaß, die KOVerm und AGN aufeinander abgestimmt werden müssen.

VmOAR Elmhorst: Basisinformationssysteme ALK und ATKIS

Zunächst stellt VmOAR Elmhorst die Entwicklung bezüglich ATKIS vor. Voraussichtlich bis zum Jahr 2000 soll die 2. Phase der Einrichtung des DLM 25 durch Digitalisierung der DGK 5, photogrammetrischer Stereoauswertung und Übernahme der Daten anderer Stellen abgeschlossen sein. Dies soll zu ca. 40% durch Eigenleistung und ca. 60% Vergabearbeiten erreicht werden. Es ist geplant, ab 1. 1. 1997 die Fortführung der bisherigen TK 25 einzustellen und die aus dem DLM 25 entwickelte TK 25 mit neuer Kartengraphik einzuführen. Ebenfalls bis zum Jahr 2000 bildet die DGK 5 die Erfassungs- und Fortführungsgrundlage. Die Gebäude sollen später aus der ALK in ATKIS übernommen werden. Danach wird das DLM 25 aus Orthophotos und der ALK fortgeführt. Aus dem DLM 10/25 und der ALK soll dann die DGK 5 abgeleitet werden.

In seinem weiteren Vortrag geht VmOAR Elmhorst auf den Einrichtungsstand der ALK ein. Die Einrichtung erfolgt auch hier durch Eigenleistung der Katasterämter, Bezirksregierung und NLVwA-LVm sowie durch Vergabearbeiten. Ziel ist es, bis zum Jahr 2005 die Liegenschaftskarte flächendeckend erfaßt zu haben. Wichtig ist dabei auch eine kontinuierliche Fortführung der ALK. Die Planungen für 1996 sehen vor, insgesamt 7 Auskunftsplätze einzurichten, deren Standort vom Stand der Umstellungsarbeiten abhängig ist.

VmOAR Möhl, VmOAR Wellbrock, VmOAR Lampe: AGN-Stand, Einführung, erste Erfahrungen

Da bereits Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen zu AGN stattgefunden

haben, wird auf dieses Thema nur kurz eingegangen.

Mit Erlaß des MI vom 6. 7. 1995 wurde AGN landesweit bei den Katasterämtern eingeführt. Am 28. 7. 1995 wurde die Programmversion 1.0 vom Landesverwaltungsamt, Abt. Landesvermessung, freigegeben und seitdem schrittweise der Echtbetrieb von AGN mit den Antragsarten A und V1 bei den Katasterämtern aufgenommen.

Die weitere Planung sieht vor, daß in der 2. Stufe ab Ende November 1995 die Antragsunterarten V2 bis V7 sowie die Antragsarten E und U beim Katasteramt Hannover getestet werden sollen. Eine Freigabe der Antragsarten E und U ist für Ende Dezember 1995 vorgesehen. Nach Inkrafttreten der geänderten KOVerm 1996 sollen die Antragsunterarten V2 bis V7 und die Antragsart E freigegeben werden. In der 3. Stufe sollen schließlich die Antragsarten G, L und R realisiert werden, deren Freigabe für das 2. Halbjahr 1996 vorgesehen ist.

ROAR Freitag: Hinweise zur Anwendung des Nds. PersVG

Am 30. 4. 1996 endet die Wahlperiode der derzeitigen Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Aus diesem Grunde finden voraussichtlich am 12. 3. 1996 Personalratswahlen statt, welche termingerecht vorzubereiten sind.

ROAR Freitag weist daraufhin, daß durch die Neuorganisation der Ortsebene der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der damit verbundenen Auflösung von Katasterämtern zum 1. 1. 1996 der jetzige Personalrat untergeht und für diese Ämter ein Übergangspersonalrat zu bilden ist. Dieser setzt sich aus den gesetzlichen Vorstandsmitgliedern der Personalräte der aufgelösten Katasterämter zusammen und bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Die Amtszeit der Übergangspersonalräte beginnt am 1. 1. 1996 und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates, spätestens jedoch am 30. 4. 1996. An den Katasterämtern, bei denen keine strukturelle Veränderung stattfindet, entfällt die Bildung eines Übergangspersonalrates.

Schließlich bleibt zu entscheiden, ob bei den Nebenstellen ein örtlicher Personalrat ein-

gerichtet werden soll, was von der Entfernung zum Hauptamt abhängig ist. Außerdem ist zur Verselbständigung eine absolute Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten erforderlich.

MR Möllering: Novelle zum NVermKatG

Bedingt durch die Neuerungen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist auch eine Novellierung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes notwendig. Dabei sind die Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters zum Basisinformationssystem eine Anpassung an das Datenschutzgesetz, der Ausbau des Liegenschaftskatasters als Nachweis öffentlich-rechtlicher Beschränkungen an Grundstücken sowie Verfahrensvereinfachungen bei Liegenschaftsvermessungen umzusetzen.

MR Möllering geht in seinem Vortrag auf einzelne Punkte des derzeit gültigen Gesetzes ein und stellt die beabsichtigten Änderungen vor. Als gravierendste Neuerung sei hier genannt, daß auch den Gemeinden und ÖbVermlng. ermöglicht werden soll, Auszüge zu erteilen, und das Verfahren für Liegenschaftsvermessungen deutlich vereinfacht werden soll. So ist z. B. geplant, auf den Abmarkungszwang und das Aufforderungsverfahren bei Gebäudevermessungen zu verzichten. Desweiteren wird eine Öffnung des Vermessungszahlenwerkes angestrebt.

Zusammenfassung

Mit Beginn des Jahres 1996 werden grundlegende Änderungen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgenommen, die enorme Auswirkungen auf das Vermessungswesen wie auch auf die Bediensteten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung hat. MR Dr. Lehmann äußerte dazu, daß, wenn die Lernfähigkeit und die Bereitschaft zur Umgestaltung groß ist, auch positive Veränderungen erzielt werden können.

Kathrin Stübke

Buchbesprechungen

Wilfried Reinhardt: Bauleitplanung und Naturschutz Die Bodenordnung als modernes Vollzugsmanagement

Herausgegeben von Joachim Müller-Bremberger, 1995, gelumbeckt, erschienen im Verlag Konrad Wittwer GmbH, Stuttgart, ISBN 3-87919-250-2, 38,00 DM

Wilfried Reinhardt, Obervermessungsrat bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, hat sich auf dem Gebiet des Bodenordnungsrechts einen Namen gemacht und war auch mit einer der Ersten, der das komplexe Thema Bauleitplanung – Bodenordnung – Naturschutz in den Fachzeitschriften diskutiert hat. Erfreulicherweise hat er jetzt seine vielfältigen Erfahrungen aus diesem Spannungsfeld als gebundenes Werk zusammengefaßt.

„Das Buch soll Wege und Richtungen aufzeigen, die auf der Basis des vorhandenen – neuen – Baurechts zu sinnvollen und positiven Ergebnissen führen.“ Daß das möglich ist, wenn man sich die Standpunkte aller beteiligten Interessenvertreter („... der Bauleitplaner ..., der Naturschützer ..., der Wirtschaftlichkeit ..., der Eigentümer ..., der Realisierer ...,“) gegenwärtigt und die tatsächlichen Abhängigkeiten akzeptiert, wird mit einer Darstellung der Sach- und Rechtslage und Fällen aus der bundesweiten Praxis anschaulich aufgezeigt. Der flüssige Schreibstil, der auch allgemein geltende Erfahrungen, herrschende Meinungen und Gesetzeskommentierungen lesbar mit den reinen Sachdarlegungen zusammenbringt, macht das Buch nicht nur zu einem interessanten, sondern fast spannenden Sachband. Da die Thematik systematisch aufgebaut ist, grundsätzliche Denksätze hervorgehoben oder in Schaubildern dargestellt werden und auf Literatur und Rechtsprechung verwiesen wird, ist zudem ein gezieltes Nachschlagen möglich.

Die sich durchziehend „als positive Kritik“ zu betrachtende „sicher erforderliche Kritik an den Bebauungsplänen, deren Aufstellungsverfahren und deren Umsetzung in die Praxis“ motiviert, die auf diese Weise von dem Autor formulierte Herausforderung „Bodenordnung als modernes Vollzugsmanagement“ anzunehmen. Zu Recht mahnt er (noch) an: „Alle Betei-

ligten – vom Bauleitplaner über den Landschaftsplaner und Bodenordner bis zum Kommunalpolitiker – wir alle – haben einen hohen Lernbedarf bezüglich des Projekts Bauleitplanung“.

Der vorliegende Band ist ein gutes Hilfsmittel für all diejenigen, die sich mit den vielschichtigen Problemen dieses Projekts auseinandersetzen haben und sollte deshalb insbesondere für die mit der Bodenordnung befaßten Kollegen bei den Katasterämtern allzeit greifbar sein.

Annegret Kähler-Stier

Peter Perszewski: Herr Finanzminister, der Teufel läßt schön grüßen – Satirisches zur hohen Finanzpolitik

53 Seiten. Das Büchlein wird vom Verfasser zum Selbstkostenpreis von 6,80 DM zuzüglich Porto und Verpackung abgegeben.

Herr Perszewski bearbeitet den Haushalt in der Abteilung Landesvermessung des Nds. Landesverwaltungsamtes. In seinem Büchlein hat er sich in zwölf kurzen satirischen Geschichten mit den Schwierigkeiten des Finanzministers und der Kameralistik auseinandergesetzt. Es ist erfrischend zu lesen, wie Herr Perszewski, der ja tagtäglich mit Haushalsengpässen, Einsparungen, Haushaltskürzungen und nicht be-

willigten Haushaltsanmeldungen zu tun hat, dies in satirischer und teilweise in allegorischer Form humoristisch darstellt. Dem Heftchen sind viele Leser zu wünschen.

Es kann bestellt werden bei Peter Perszewski, Kampstraße 28, 30880 Laatzen, Telefon (05 11) 87 60 99 (werktags ab 16.30 Uhr).

Hans Bauer

Bartelme, Norbert: Geoinformatik – Modelle, Strukturen, Funktionen –

2. erweiterte und aktualisierte Auflage, 1995, 141 Abb. XII, 414 Seiten.

Broschiert 88,00 DM; Berlin, Heidelberg, New York, Springer Verlag ISBN 3-540-58580-X.

Geoinformatik ist die zweite, um 134 Seiten erweiterte Auflage der 1989 erschienenen „GIS-Technologie.“. N. Bartelme, Univ.-Doz. in der Abt. für Mathematische Geodäsie und Geoinformatik an der TU Gras, versteht sein Buch für jene „Leser, die aufgrund konkreter Umstände – meist wird es die Einführung der GIS-Technologie in ihrem beruflichen Umfeld sein – ihren Wissenstand aktualisieren möchten“.

Geoinformatik wird verstanden als Wissenschaft vom Wesen und der Funktion der *Geoinformation* (raumbezogene Information), ihrer Verarbeitung in Form von *Geodaten* sowie der Anwendung von *Geoinformationssystemen*.

Der Autor gliedert das Buch in vier Teile:

Kapitel 1 und 2: Übersicht

Kapitel 3 bis 7: Konzeptionelle Sicht – Modelle

Kapitel 8 bis 10: Logische Sicht – Schemata

Kapitel 11 bis 12: Externe Sicht – Anwendung

Die *Einführung* (30 Seiten) beinhaltet das Entstehen der Disziplin, liefert Definitionen und gibt Komponenten eines GIS an; außerdem werden Geodaten gestreift, GIS-Funktionen behandelt und die Geoinformatik im wissenschaftlichen Umfeld beschrieben.

Im Kapitel 2 *Weltbilder* (30 Seiten) folgen dann Modellbildung, Datenschemata, Konzeptionelle Komponenten sowie Datenwelten im Vergleich mit Raster- und Vektormodellen ein-

schließlich einer Gegenüberstellung. Ein besonderer Abschnitt „Bezugssysteme“ ist wohl mehr dem nicht-geodätischen Nutzerkreis gewidmet.

Es folgt das Kapitel *Vektormodelle* (34 Seiten) mit allen „Geometrischen Entitäten“ und den „Geometrischen Grundaufgaben“. Die *Rastermodelle* schließen sich mit 22 Seiten an; neben den „Geometrischen Grundaufgaben“ werden hier auch „Hybride Modelle“ behandelt.

Die im 5. Kapitel behandelte *Interpretation und Glättung* (22 Seiten) für „Kurven“ und „Flächen im Raum“ werden vielen geodätischen Lesern aus anderen Quellen sicher nicht ganz unbekannt sein.

Das Kapitel 6 *Thematik* gibt Aufschluß über die inhaltlichen (semantischen) Bedeutungen; in einzelnen: die Zugänge zur Thematik und thematische Aspekte im Raster- und Vektormodell. Im nächsten Kapitel *Modelle – die nächste Generation* werden viele Ideen erörtert, die noch weit von einer operationellen Umsetzung entfernt sind, u. a. werden angesprochen: KI, Expertensysteme, Wissensgestützte Informationssysteme bis Fuzzy-Modelle sowie Qualitätsmodelle.

Kapitel 8 *Räumliche Datenorganisation* (38 Seiten) beinhaltet den Raumbezug, die Aufteilung des Raumes und die räumlichen Objekteigenschaften. Im 9. Kapitel folgen auf 40 Sei-

ten die *Geodatenbanken*: nach den Elementen der Datenbanktechnologie werden dann drei Datenbankorganisationsformen behandelt: Relationale DB, Netzwerk DB und Objektorientierte DB. Neben den abgebildeten Listen hätte man sich hier auch die Darstellung der Situationen sowie der logischen Datenmodelle gewünscht. Neu ist das Kapitel *Standardisierung* (34 Seiten) mit Wesen und Nutzen der Normung, Datenbeschreibungs- und Zugriffssprachen sowie dem speziellen Abschnitt „Marktplace Geoinformation“ (einschließlich Meta IS).

Kapitel 11 behandelt die *Ergonomie* (Nutzerfreundlichkeit) auf 30 Seiten mit Anwenderschale, Datenselektion und Nutzeroberflächen. Den Abschluß bildet Kapitel 12 *Applikationen* (40 Seiten) mit GIS und Vermessungswesen, GIS und Umwelt, Netzberechnung sowie Kartographie und Computertechnik.

Das Buch ist entstanden aus Vorlesungen an der TU Graz und aus praktischen Erfahrungen. Die Themenbereiche sind sehr vielfältig und für ein einbändiges Werk auch sehr vollständig. Geoinformatik von N. Bartelme ist ein Standardwerk für Studierende und ein wertvolles Fortbildungs- und Nachschlagewerk für GIS-Praktiker.

W. Tegeler

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

Heinz Kerkhoff, Vermessungsoberamtsrat
im Niedersächsischen Innenministerium,
Lavesalle 6, 30169 Hannover

Annegret Kähler-Stier, Vermessungsamts-
rätin im Niedersächsischen Innenministerium,
Lavesalle 6, 30169 Hannover

Joachim Stege, Vermessungsdirektor bei der
Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg

Dr.-Ing. Volker Stegelmann, Vermessungs-
rat beim Katasteramt Helmstedt, Emmerstedter
Straße 21, 38350 Helmstedt

Kathrin Stübke, Vermessungsamtsfrau im
Katasteramt Hannover, Ständehausstraße 16,
30159 Hannover

Dr.-Ing. Hans Bauer, Abteilungsdirektor,
Leiter der Abteilung Landesvermessung des
Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes,
Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Horst Menze, Vermessungsobererrat, im In-
nenministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 132, 19053 Schwerin

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Tegeler, Vermessungs-
direktor im Niedersächsischen Landes-
verwaltungsamt – Landesvermessung –,
Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Einsendeschluß für Manuskripte

Heft 1	10. November
Heft 2	10. Februar
Heft 3	10. Mai
Heft 4	10. August